

## Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

### Nachfrageverfahren 2016

Berichterstattung gem. § 19 K-LRHG

LRH-GUE-2/2018

**Auskunft**

Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: [office@lrh-ktn.at](mailto:office@lrh-ktn.at)

**Impressum**

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, September 2018

Titelfoto: [faithie/Shutterstock.com/Nr.: 137119130](https://www.shutterstock.com/faithie)

## INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis .....	IV
Abbildungsverzeichnis .....	V
Tabellenverzeichnis .....	VI
Kurzfassung .....	1
Berichterstattung.....	6
Berichtsgegenstand .....	6
Berichtserstellung .....	6
Darstellung des Berichtsergebnisses .....	8
Überblick Zum Umsetzungsstand.....	9
Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen .....	12
Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	12
Pistengeneralsanierung am Flughafen Klagenfurt.....	21
Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	22
Kärntner Landesmuseum.....	26
Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	27
Rechnungsabschluss 2015 des Landes Kärnten .....	37
Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	38
Stadion Klagenfurt.....	47
Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	48
Unterstützende Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen .....	52
Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	52
Wohnbauförderung .....	59
Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	59
Anhang: offene Empfehlungen .....	67

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
EURO	Fußballeuropameisterschaft
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.L.	in Liquidation
IDEA	Interactive Data Extraction and Analysis
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KABEG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft
KFBG	Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m.b.H.
K-LMG	Kärntner Landesmuseumsgesetz
K-WBFG	Kärntner Wohnbauförderungsgesetz
LGBI.	Landesgesetzblatt
LRA	Landesrechnungsabschluss
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
rd.	rund
SAP	SAP Systemanalyse und Programmentwicklung GbR
TZ	Textzahl(en)
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
WBF	Wohnbauförderung

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Umsetzungsplan und -stand der nachgefragten Empfehlungen 2016.....	9
Abbildung 2:	Umsetzungsstand der Empfehlungen zu Verträgen der geschäftsführenden Leitungsorgane der Landesbeteiligungen .....	13
Abbildung 3:	Umsetzungsstand der Empfehlungen zur Pistengeneralsanierung am Flughafen Klagenfurt .....	22
Abbildung 4:	Umsetzungsstand der Empfehlungen zum Kärntner Landesmuseum ..	28
Abbildung 5:	Umsetzungsstand der Empfehlungen zum Rechnungsabschluss 2015 .....	39
Abbildung 6:	Umsetzungsstand der Empfehlungen zum Stadion Klagenfurt .....	49
Abbildung 7:	Umsetzungsstand der Empfehlungen zu den Unterstützenden Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen .....	53
Abbildung 8:	Umsetzungsstand der Empfehlungen zur Wohnbauförderung.....	60

## TABELLENVERZEICHNIS

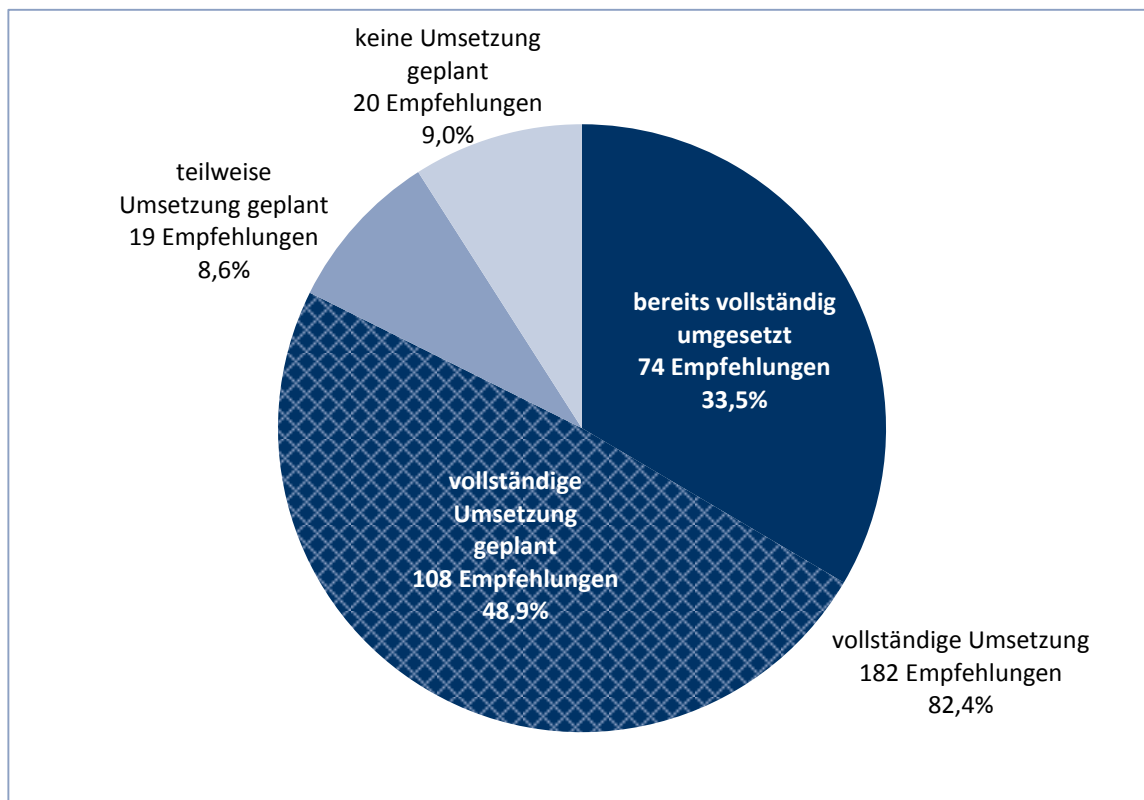
Tabelle 1: Kategorien der Umsetzung .....	7
Tabelle 2: Gesamtdarstellung des Umsetzungsstands.....	10
Tabelle 3: Umsetzung der Empfehlungen zu Verträgen der geschäftsführenden Leitungsorgane der Landesbeteiligungen.....	14
Tabelle 4: Umsetzung der Empfehlungen zur Pistengeneralsanierung am Flughafen Klagenfurt .....	23
Tabelle 5: Umsetzung der Empfehlungen zum Kärntner Landesmuseum.....	29
Tabelle 6: Umsetzung der Empfehlungen zum Rechnungsabschluss 2015 .....	40
Tabelle 7: Umsetzung der Empfehlungen zum Stadion Klagenfurt.....	50
Tabelle 8: Umsetzung der Empfehlungen zu den Unterstützenden Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen .....	54
Tabelle 9: Umsetzung der Empfehlungen zur Wohnbauförderung .....	61

## KURZFASSUNG

Im Jahr 2016 richtete der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) in sieben Berichten insgesamt 221 Empfehlungen an die von ihm geprüften Stellen. Im Zuge des Nachfrageverfahrens wertete der LRH den Umsetzungsstand dieser Empfehlungen aus. Die Beurteilung des Umsetzungsstandes basierte auf Mitteilungen der geprüften Stellen. Mehr als die Hälfte der Empfehlungen war an das Land gerichtet. Weitere geprüfte Stellen in diesem Jahr waren das Kärntner Landesmuseum und die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m.b.H.

Für 91% der Empfehlungen des LRH (201 Empfehlungen) sagten die geprüften Stellen eine Umsetzung zu. Davon waren 74 Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens bereits vollständig umgesetzt. 108 dieser Empfehlungen wollten die geprüften Stellen vollständig und 19 teilweise umsetzen. Die übrigen 20 Empfehlungen (9%) blieben offen.

### Umsetzungsstand der nachgefragten Empfehlungen 2016



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

### Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen

In seinem Bericht über die Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen richtete der LRH 33 Empfehlungen an das Land Kärnten. Davon blieben nur vier Empfehlungen offen, alle anderen wollte das Land umsetzen. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens waren fünf Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt. Beispielsweise hatte die Landesregierung die Größe des KABEG-Aufsichtsrats angepasst und das neue Kärntner Stellenbesetzungsgesetz sah eine Gehaltsobergrenze für geschäftsführende Leitungsorgane vor, sodass deren Gehalt das Gehalt des Landeshauptmanns nicht übersteigen durfte.

Die Umsetzung von 24 Empfehlungen war nur teilweise oder noch nicht abgeschlossen. Der Großteil davon sollte durch die neue Kärntner Vertragsschablonenverordnung umgesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens als Entwurf vorlag. Diese Verordnung sollte unter anderem Leitungsfunktionen befristen, die private Nutzung des Dienstwagens regeln und Kriterien für erfolgsabhängige Leistungen vorschreiben. Offen blieb aus diesem LRH-Bericht unter anderem die Empfehlung, den Landesfuhrpark auch für die Beteiligungen zu öffnen.

### Pistengeneralsanierung am Flughafen Klagenfurt

Zur Pistengeneralsanierung am Flughafen Klagenfurt hatte der LRH 15 Empfehlungen ausgesprochen, von denen die KFBG (Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m.b.H.) fünf bereits während der Prüfung umsetzte. Der LRH hatte im Leistungsverzeichnis der Bauarbeiten Massenfehler und Fehler in den Positionstexten für Asphaltbeton, Fräsarbeiten und weitere Leistungen festgestellt, die umgehend korrigiert wurden. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens waren auch alle weiteren Empfehlungen des LRH umgesetzt.

Die KFBG erarbeitete einen Leitfadens für Großvorhaben, in dem alle Empfehlungen des LRH aufgegriffen wurden. Der LRH hatte etwa empfohlen, Entscheidungen für eine von mehreren Varianten mit einer aussagekräftigen, technisch-wirtschaftlichen Gegenüberstellung zu begründen. Außerdem sollten Leistungsverzeichnisse sorgfältiger erstellt werden, um Mehrkostenforderungen aufgrund einer fehlerhaften Ausschreibung zu vermeiden.

### Kärntner Landesmuseum

78 der 221 Empfehlungen richtete der LRH im Jahr 2016 im Rahmen der Überprüfung des Kärntner Landesmuseums an das Landesmuseum bzw. das Land. Außer bei einer



Empfehlung war bei allen eine Umsetzung geplant und bei 22 davon zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens bereits abgeschlossen. Beispielsweise sollte das Landesmuseum bis 2021 um das Museum Moderner Kunst Kärnten erweitert werden. Reiseaufwände wurden nun nach den Vorschriften des Landes abgerechnet und die klimatischen Verhältnisse der Museumsdepots regelmäßig überprüft. Die Landesregierung war von nun an gesetzlich zu Abschluss, Änderung und Auflösung des Dienstvertrags mit dem Museumsgeschäftsführer verpflichtet. Und die unrechtmäßig gewährte Bildschirmzulage an den damaligen Museumsdirektor sowie die unrechtmäßig ausbezahlte Nächtigungsgebühr des Assistenten des Direktors wurden zurückgefordert.

55 zugesagte Empfehlungen waren noch nicht endgültig umgesetzt, eine wollten die geplanten Stellen teilweise und alle anderen vollständig umsetzen. Darunter waren unter anderem die Empfehlungen, Ausschreibungen und Objektivierungsverfahren besser zu dokumentieren, das Gehaltsschema für Museumsbedienstete klar zu definieren sowie Zulagen und Nebengebühren nach einheitlichen und nachvollziehbaren Richtlinien zu gewähren.

Offen blieb die Empfehlung des LRH an das Land, regelmäßig Vor-Ort-Prüfungen bei Fonds und Anstalten vorzusehen. In einer Follow-up-Überprüfung überprüfte der LRH die Umsetzung der Empfehlungen zum Landesmuseum im Detail.

#### Rechnungsabschluss 2015

Zum Rechnungsabschluss 2015 hatte der LRH 28 Empfehlungen an das Land ausgesprochen. 27 Empfehlungen wollte das Land umsetzen, davon drei teilweise und elf vollständig. 13 Empfehlungen waren bereits vollständig umgesetzt. Der LRH empfahl unter anderem ein Landesgesetz mit ausführlicheren Bestimmungen zum Landesfinanzrahmen und dem Landesvoranschlag zu erlassen. Dieser Empfehlung wollte das Land spätestens 2020 mit einem eigenen Landeshaushaltsgesetz nachkommen.

Offen blieb eine Empfehlung des LRH, mit einer Gemeinde über ein offenes Landesdarlehen von 53.000 EUR zu verhandeln. Dazu konnte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

#### Stadion Klagenfurt

Bei seiner Überprüfung des Stadions Klagenfurt richtete der LRH sechs Empfehlungen und fünf Verhaltensnormen an das Land. Sieben davon wurden bereits vollständig

umgesetzt, nur eine Empfehlung blieb offen. Umgesetzt war unter anderem die Empfehlung, die Prüfkompetenz des LRH auf Gemeinden auszuweiten. Weiters plante das Land bei großen Bauprojekten Folgekosten in die Projektentscheidung miteinzubeziehen. Bei Vergabeverfahren sollten in Bietergesprächen vertragsrelevante Inhalte und Dokumente exakt protokolliert werden. Offen blieb die Empfehlung des LRH, Investitionen auf Basis von Kosten-Nutzen-Überlegungen zu tätigen. Auch wenn sich das Land dieser Empfehlung grundsätzlich anschloss, sah es beim Stadion die Verpflichtung dazu bei der Landeshauptstadt Klagenfurt.

#### Unterstützende Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen

29 Empfehlungen richtete der LRH bezüglich der unterstützenden Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen an das Land. 22 davon plante das Land vollständig umzusetzen wie Kooperationen zwischen den Beteiligungen und dem Land im Bereich der IT, der Buchhaltung und der Personalverrechnung. Eine Servicestelle für Vergaberecht befand sich im Aufbau, um die vergaberechtlichen Angelegenheiten des Landes koordiniert zu bearbeiten.

Sechs Empfehlungen des LRH zu den unterstützenden Dienstleistungen blieben offen. Eine davon umfasste, die Betriebsnotwendigkeit von Dienstwägen geschäftsführender Leitungsorgane zu analysieren. Weitere offene Empfehlungen betrafen Kooperationen zum Landesfuhrpark sowie die separate Erfassung der Rechtsleistungen von sonstigen Beratungsleistungen.

#### Wohnbauförderung

Zur Wohnbauförderung hatte der LRH 27 Empfehlungen an das Land ausgesprochen. Für 20 Empfehlungen war eine Umsetzung geplant, acht davon waren zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens bereits vollständig umgesetzt. Beispielsweise knüpfte das Land die begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderungs-Darlehen nun an die sozialen Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit zum Zeitpunkt der Rückzahlung, nämlich das Jahres- bzw. Familieneinkommen des Antragstellers. Weiters wurden aus dem Wohn- und Siedlungsfonds keine Baumaßnahmen mehr gefördert. Der LRH hatte den Wohn- und Siedlungsfonds als Parallelstruktur kritisiert, der Förderungen vergab, wenn eine Wohnbauförderung beispielsweise wegen zu hohem Einkommen oder verspätetem Antrag nicht möglich war.

Sieben Empfehlungen des LRH zur Wohnbauförderung blieben offen, wie die Empfehlung den Personalstand an den Rückgang der Förderanträge anzupassen.

## Berichterstattung

Mit dem Nachfrageverfahren wurde der Landtag über die eingeleiteten Maßnahmen der geprüften Stellen informiert. Damit unterstützte der LRH die Landesregierung. Denn gemäß § 19 Kärntner Landesrechnungshofgesetz musste die Landesregierung dem Landtag über die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln, Beanstandungen oder Umsetzung von Vorschlägen berichten.

Die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens flossen in die Prüfungsplanung des LRH ein. Die Umsetzungsmaßnahmen, welche die geprüften Stellen beim Nachfrageverfahren mitteilten, könnte der LRH bei einer Follow-up-Überprüfung unter die Lupe nehmen. Beim Kärntner Landesmuseum führte der LRH bereits eine Follow-up-Überprüfung durch.

## BERICHTERSTATTUNG

### Berichtsgegenstand

- 1 Innerhalb eines Jahres nachdem der Kärntner Landesrechnungshof einen Bericht übermittelt, hatte die Landesregierung dem Landtag schriftlich zu berichten, welche Maßnahmen sie aufgrund der Empfehlungen des LRH traf.<sup>1</sup> In der Berichterstattung der Landesregierung war gegebenenfalls zu begründen, warum sie Empfehlungen nur teilweise, anders als vorgeschlagen oder gar nicht umsetzte.

Der LRH unterstützte die Landesregierung bei ihrer Verpflichtung zur Berichterstattung<sup>2</sup>, indem er die Umsetzung seiner Empfehlungen in Form eines Nachfrageverfahrens evaluierte. Der LRH forderte dazu in seiner Funktion als Organ des Landtags sowohl die Landesregierung als auch die sonstigen geprüften Stellen auf, den Umsetzungsstand der im Jahr 2016 behandelten Empfehlungen bekanntzugeben. Des Weiteren sollten teilweise, anders oder gar nicht umgesetzte Maßnahmen und die noch geplanten Schritte erläutert werden.

### Berichtserstellung

- 2 Am 7. Februar 2018 informierte der LRH die Landesregierung darüber, dass er für die nachstehenden Berichte des Jahres 2016 ein Nachfrageverfahren durchführte. Diesbezüglich forderte der LRH die Landesregierung auf, den jeweiligen Umsetzungsstand der Empfehlungen sowie Erläuterungen zur Umsetzung mittels beigelegten Formularen bis zum 16. März 2018 bekanntzugeben. Die Landesregierung sollte zu folgenden Berichten Stellung beziehen:

- Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen
- Pistengeneralsanierung am Flughafen Klagenfurt
- Kärntner Landesmuseum
- Rechnungsabschluss 2015 des Landes Kärnten
- Stadion Klagenfurt
- Unterstützende Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen
- Wohnbauförderung

---

<sup>1</sup> gemäß § 19 Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG), sofern der Bericht des LRH Beanstandungen oder Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln enthielt, die die Landesregierung zu vertreten hatte

<sup>2</sup> gemäß § 19 K-LRHG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 11 Kärntner Landesverfassung (K-LVG)

Neben der Landesregierung fragte der LRH auch bei den sonstigen geprüften Stellen den Umsetzungsstand der sie betreffenden Empfehlungen nach. Dabei handelte es sich um das Kärntner Landesmuseum<sup>3</sup> und die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m.b.H..

In den ebenfalls im Jahr 2016 zugestellten LRH-Berichten zum Nachfrageverfahren 2013 und 2014 und zur Erklärung des Landes Kärnten gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 Finanzmarktstabilitätsgesetz<sup>5</sup> sprach der LRH keine Empfehlungen aus, bei denen der Umsetzungsstand im Nachfrageverfahren zu erheben wäre.

Im Sinne einer transparenten und einheitlichen Vorgehensweise erstellte der LRH standardisierte Formulare mit den jeweiligen Empfehlungen für jede geprüfte Stelle. Mit diesen Formularen konnte der Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens erfasst werden. Bei offenen Empfehlungen erhob der LRH, in welchem Ausmaß die geprüften Stellen eine Umsetzung planten. Die Rückmeldungen konnten in folgende Kategorien eingeteilt werden:

**Tabelle 1: Kategorien der Umsetzung**

Kategorien	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
Die geprüfte Stelle hatte die Empfehlung umgesetzt.	vollständig	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen und hatte die Empfehlung bereits teilweise umgesetzt oder mit der Umsetzung begonnen.	teilweise	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	offen	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nur teilweise umzusetzen und hatte damit begonnen oder die teilweise Umsetzung bereits abgeschlossen.	teilweise	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung teilweise umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	offen	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nicht umzusetzen.	offen	offen

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Der LRH gab den geprüften Stellen die Möglichkeit, Anmerkungen zum Umsetzungsstand zu machen und die getroffenen Maßnahmen zu erläutern oder zu begründen, weshalb sie die Empfehlung für nicht relevant hielten.

Der LRH bekam von allen geprüften Stellen Mitteilungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen für das Jahr 2016. Die Mitteilungen der Landesregierung und der KFBG langten fristgerecht mit 16. März 2018 ein. Das Kärntner Landesmuseum übermittelte

<sup>3</sup> Bericht über das Kärntner Landesmuseum

<sup>5</sup> §2a Abs. 2 Z 10 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG), BGBl. I Nr. 136/2008 i.d.F. BGBl. I Nr. 69/2016

den nachgefragten Umsetzungsstand in mehreren Tranchen und zum Teil nachträglich bis Mai 2018. Weitere im Zuge der Auswertung entstandene Rückfragen des LRH beantwortete das Land gesammelt bis 25. Mai 2018. Insgesamt gaben die geprüften Stellen zu jeder Empfehlung eine Mitteilung ab.

## **Darstellung des Berichtsergebnisses**

- 3 Die Darstellung der Berichtsergebnisse erfolgte einzeln je Prüfbericht. Zuerst fasste der LRH die wesentlichen Inhalte des Berichts und das Gesamtergebnis des Nachfrageverfahrens zusammen. Darauf folgte die Erläuterung des Umsetzungsstandes der einzelnen Empfehlungen. Falls eine Empfehlung mehrere geprüfte Stellen betraf, berücksichtigte der LRH die Rückmeldungen mehrerer Stellen.

Die Mitteilung der geprüften Stelle bildete die Grundlage für die Beurteilung des Umsetzungsstandes. Etwaige Überprüfungen der Umsetzungsmaßnahmen im Zuge einer Follow-up-Überprüfung behielt sich der LRH vor.

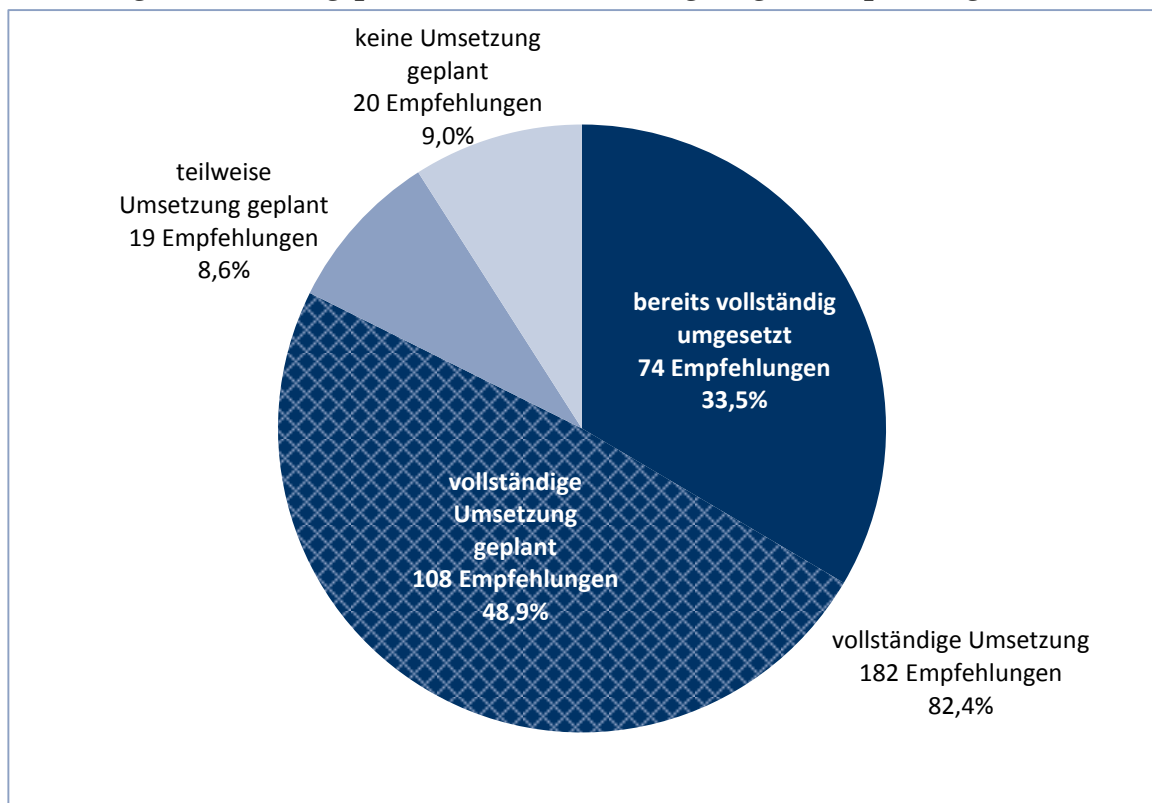
Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## ÜBERBLICK ZUM UMSETZUNGSSTAND

- 4 Der LRH fragte im Jahr 2018 bei allen geprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2016 ab. Insgesamt sprach der LRH in sieben Berichten 221 Empfehlungen an die geprüften Stellen aus.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens für alle Berichte und das geplante Ausmaß, in dem die offenen Empfehlungen noch umgesetzt würden:

**Abbildung 1: Umsetzungsplan und -stand der nachgefragten Empfehlungen 2016**



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Für 91% der Empfehlungen (201 Empfehlungen) sagten die geprüften Stellen die vollständige oder teilweise Umsetzung zu. Davon konnten 74 Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt werden. Dies entsprach 33,5% aller ausgesprochenen Empfehlungen. 48,9% der Empfehlungen (108 Empfehlungen) wollten die geprüften Stellen vollständig umsetzen und hatten damit größtenteils bereits begonnen. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens war die Umsetzung jedoch nicht abgeschlossen. 8,6% (19 Empfehlungen) wollten die geprüften Stellen teilweise umsetzen. Keine Umsetzung war bei 9% der Empfehlungen (20 Empfehlungen) geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung pro Bericht angeführt:

**Tabelle 2: Gesamtdarstellung des Umsetzungsstands**

Bericht	Umsetzungsstand			Anzahl Gesamt	Umsetzungs- quote
	vollständig	teilweise	offen		
Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen	5	24	4	33	15%
- vollständige Umsetzung geplant	5	17	0	22	
- teilweise Umsetzung geplant	0	7	0	7	
- keine Umsetzung geplant	0	0	4	4	
Pistengeneralsanierung am Flughafen Klagenfurt	15	0	0	15	100%
- vollständige Umsetzung geplant	15	0	0	15	
- teilweise Umsetzung geplant	0	0	0	0	
- keine Umsetzung geplant	0	0	0	0	
Kärntner Landesmuseum	22	40	16	78	28%
- vollständige Umsetzung geplant	22	40	14	76	
- teilweise Umsetzung geplant	0	0	1	1	
- keine Umsetzung geplant	0	0	1	1	
Rechnungsabschluss 2015 des Landes Kärnten	13	13	2	28	46%
- vollständige Umsetzung geplant	13	10	1	24	
- teilweise Umsetzung geplant	0	3	0	3	
- keine Umsetzung geplant	0	0	1	1	
Stadion Klagenfurt	7	0	4	11	64%
- vollständige Umsetzung geplant	7	0	3	10	
- teilweise Umsetzung geplant	0	0	0	0	
- keine Umsetzung geplant	0	0	1	1	
Unterstützende Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen	4	19	6	29	14%
- vollständige Umsetzung geplant	4	18	0	22	
- teilweise Umsetzung geplant	0	1	0	1	
- keine Umsetzung geplant	0	0	6	6	
Wohnbauförderung	8	12	7	27	30%
- vollständige Umsetzung geplant	8	5	0	13	
- teilweise Umsetzung geplant	0	7	0	7	
- keine Umsetzung geplant	0	0	7	7	
<b>Gesamt</b>	<b>74</b>	<b>108</b>	<b>39</b>	<b>221</b>	<b>33%</b>
<b>in %</b>	<b>33%</b>	<b>49%</b>	<b>18%</b>		

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldung der geprüften Stellen

Die meisten Empfehlungen setzten die geprüften Stellen beim Bericht zur Pistengeneralsanierung am Flughafen Klagenfurt um (100%), die wenigsten beim Bericht zu den unterstützenden Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen (14%). Beim Großteil der Empfehlungen war die Umsetzung zugesagt.



### Offene Empfehlungen

- 5 Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens waren 39 Empfehlungen noch nicht umgesetzt. Das entsprach 17,6% der Empfehlungen. Bei 19 der 39 Empfehlungen war die Umsetzung<sup>6</sup> jedoch noch geplant, zum Zeitpunkt der Erhebung allerdings ausständig.

Bei 9% der Empfehlungen bzw. 20 Empfehlungen beabsichtigte das Land hingegen keine Umsetzung. Diese würden offen bleiben. Dabei handelte es sich, wie in Tabelle 2 dargestellt, insbesondere um sieben Empfehlungen zur Wohnbauförderung, sechs Empfehlungen zu den unterstützenden Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen und vier Empfehlungen bei den Verträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen. Im Anhang werden die betroffenen Empfehlungen aus dem Jahr 2016 mit den Stellungnahmen des Landes zusammenfassend dargestellt.

In den folgenden Kapiteln wird auf den Umsetzungsstand der Empfehlungen in den einzelnen Berichten näher eingegangen.

---

<sup>6</sup> in einem Fall nur die teilweise Umsetzung

## VERTRÄGE VON GESCHÄFTSFÜHRENDEN LEITUNGSORGANEN DER LANDESBETEILIGUNGEN

LRH 201/B/2016

- 6 Der LRH analysierte die Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane von 52 Landesbeteiligungen. In Summe waren 66 Leitungsfunktionen zu besetzen. Im Zuge der Anforderung der Unterlagen wurde deutlich, dass ein aktueller Überblick in Bezug auf die Verträge beim Land bzw. beim Eigentümer nicht immer gegeben war.

In den Verträgen der geschäftsführenden Leitungsorgane fand der LRH unterschiedliche Regelungen und Formulierungen, die eine weitgehende Uneinheitlichkeit und mangelnde Transparenz im Landesbereich aufwiesen.

Zudem war das Land Kärnten seit Jahren bei der Umsetzung einer Vertragsschablonenverordnung säumig. Diese sollte Grundsätze für die in den Verträgen zu regelnden Vertragsbestandteile vorgeben.

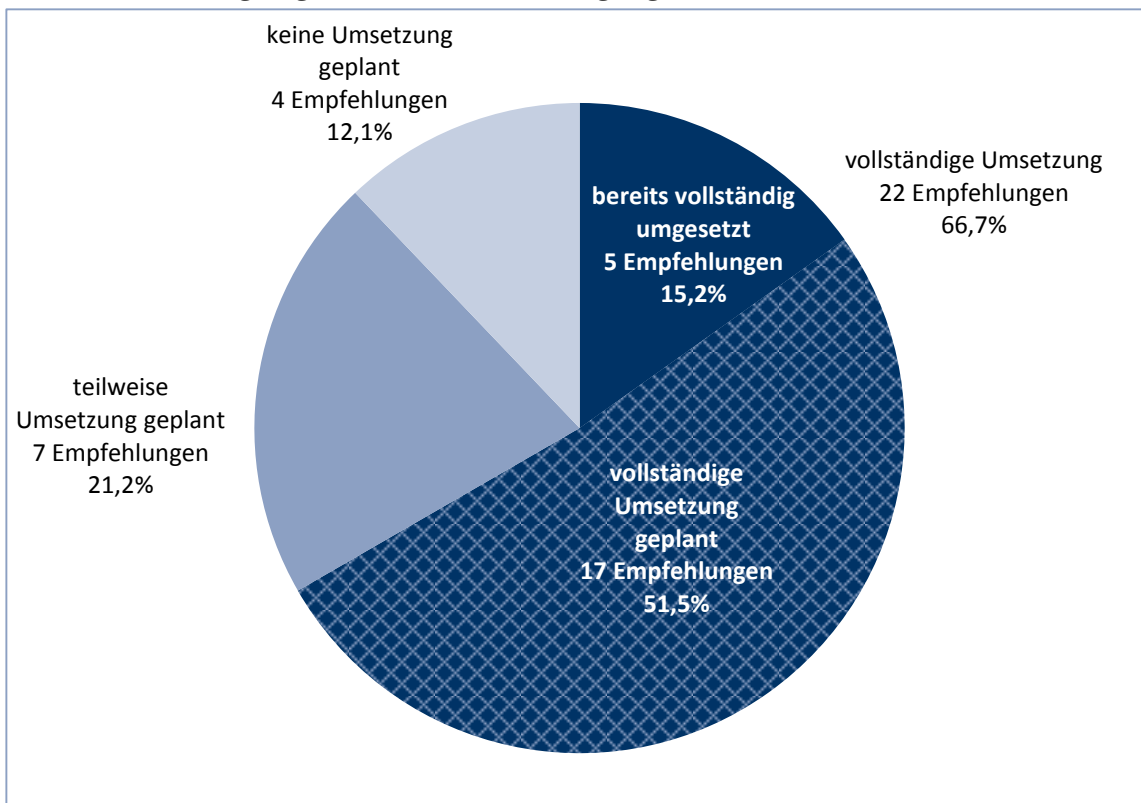
Im Rahmen der Vertragsanalyse und des Bezügevergleichs zwischen den geschäftsführenden Leitungsorganen, den leitenden Mitarbeitern des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie der Politik ortete der LRH Optimierungspotenziale. Die Gehälter von sieben Leitungsorganen überstiegen das Gehalt eines Landesrates. Im Management der KABEG verdienten zwei leitende Mitarbeiter nicht nur mehr als der Vorstand, sondern auch mehr als der Landeshauptmann.

### Umsetzungsstand der Empfehlungen

Insgesamt hatte der LRH 33 Empfehlungen zu Verträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen an das Land Kärnten ausgesprochen. Das Land berichtete über deren Umsetzung und weitere geplante Schritte im März 2018 und beantwortete zusätzliche Rückfragen im April und Mai 2018. Außerdem lag mit Mai 2018 ein neuer Entwurf zur Kärntner Vertragsschablonenverordnung vor. Auf Basis dieser Informationen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß, in dem die offenen Empfehlungen noch umgesetzt würden:

## VERTRÄGE VON GESCHÄFTSFÜHRENDEN LEITUNGSORGANEN DER LANDESBETEILIGUNGEN

**Abbildung 2: Umsetzungsstand der Empfehlungen zu Verträgen der geschäftsführenden Leitungsorgane der Landesbeteiligungen**



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stelle

Für 87,9% (29 Empfehlungen) der in diesem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen sagte das Land eine vollständige oder teilweise Umsetzung zu. Davon konnten 5 Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt werden. Das entsprach 15,2% der in diesem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen. Bei 17 weiteren Empfehlungen (51,5%) plante das Land die vollständige Umsetzung und hatte damit bereits begonnen. Das Land beabsichtigte sieben Empfehlungen (21,2%) nur teilweise umzusetzen, wobei die Umsetzung bereits begonnen oder abgeschlossen war. Lediglich bei vier Empfehlungen (12,1%) war keine Umsetzung geplant.

# VERTRÄGE VON GESCHÄFTSFÜHRENDEN LEITUNGSORGANEN DER LANDESBETEILIGUNGEN

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

**Tabelle 3: Umsetzung der Empfehlungen zu Verträgen der geschäftsführenden Leitungsorgane der Landesbeteiligungen**

Nr.	Empfehlungen	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Lückenloses Aufliegen der Geschäftsführerverträge	teilweise	teilweise
2	Neue Verträge bei Wiederbestellung, keine Verweise auf Altverträge	teilweise	teilweise
3	Maßnahmen zur Anhebung des Frauenanteils	teilweise	teilweise
4	Größe des KABEG-Aufsichtsrates überdenken	vollständig	vollständig
5	Verträge gemäß Vertragsschablonenverordnung	vollständig	vollständig
7	Erlass einer Kärntner Vertragsschablonenverordnung	teilweise	vollständig
8	Variable Bezugsbestandteile vertraglich begrenzen	teilweise	vollständig
9	Zielvereinbarungen und Prämienzahlungen	teilweise	vollständig
10	Kurzfristige und langfristige Zielvereinbarungen anhand konkreter Messgrößen	teilweise	vollständig
11	Gehaltspyramide mit Bezugsobergrenzen	teilweise	vollständig
12	Keine automatischen Bezugsanpassungen	offen	offen
13	Optimierungspotenziale durch Reintegration von Aufgaben der Beteiligungen	teilweise	vollständig
14	Internes Kontrollsystem der Gehaltsverrechnung überarbeiten	teilweise	teilweise
15a	KABEG-Management-Gehaltspyramide anpassen	vollständig	vollständig
15b	Genehmigung von Sonderverträgen durch KABEG-Aufsichtsrat	offen	offen
16	Befristung von Leitungsfunktionen	teilweise	vollständig
17	Betriebsnotwendigkeit von Dienstwägen prüfen, Bedarfsanalyse	teilweise	vollständig
18	Vereinbarungen zur Nutzung des Fuhrparks des Landes	offen	offen
19	Anschaffungskosten-Obergrenze für Dienstwägen	offen	offen
20	Regelungen für Ersatzanschaffungen von Dienstwägen	teilweise	teilweise
21	Verständliche Standardtexte für Nutzungsbedingungen und Kostentragung bei Dienstwägen	teilweise	teilweise
22	Kostenübernahme bei Privatnutzung von Dienstwagen überdenken	teilweise	vollständig
23	Alleinnutzung des Dienstwagens ausschließlich bei geschäftsführender Leitungsfunktion	teilweise	vollständig
24	Sachbezug für Parkplatz korrigieren und nachverrechnen	teilweise	vollständig
25	Standardisierungen für Reisekostenregelungen vornehmen	teilweise	vollständig
26	Dienstreisen auf die effizienteste Art durchführen	vollständig	vollständig
27	Umweltpolitische Aspekte bei Verkehrsmitteln berücksichtigen	teilweise	vollständig
28	Verpflichtung zur Ausübung einer Organfunktion vertraglich aufnehmen	teilweise	vollständig
29	Schriftliche Vereinbarungen zur Leitung im Rahmen einer Organfunktion treffen	vollständig	vollständig
30	Standards für Nebenbeschäftigungen vertraglich aufnehmen	teilweise	teilweise
31	Bei Unfallversicherungen die Obergrenzen der Vertragsschablonenverordnung beachten	teilweise	vollständig
32	Regelungen für Entgeltfortzahlung in alle Verträge aufnehmen	teilweise	vollständig
33	Abfertigungsregelungen vertraglich vereinbaren	teilweise	vollständig

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stelle

## Umgesetzte Empfehlungen

(4) Der LRH hatte empfohlen, die Größe des Aufsichtsrates der KABEG zu überdenken. Entsprechend der Verfassungsreform und der damit verbundenen Abschaffung des Proporz in der Landesregierung sowie der neuen Regierungskonstellation nach der Landtagswahl vom 4. März 2018 verringerte sich die Größe des Aufsichtsrates der

# VERTRÄGE VON GESCHÄFTSFÜHRENDEN LEITUNGSORGANEN DER LANDESBETEILIGUNGEN

KABEG. Der Aufsichtsrat konnte nicht mehr als maximal 15 Personen umfassen und hatte zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens 14 Mitglieder.<sup>5)</sup> Während des Nachfrageverfahrens 2016 befand sich eine Kärntner Vertragsschablonenverordnung in Ausarbeitung. Bis zu deren Inkrafttreten sollten für die Bestellung von Leitungsorganen schriftliche Verträge gemäß den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes<sup>7</sup> abgeschlossen werden. Das Land Kärnten teilte mit, dass es sich an dieser orientieren würde.

(15a) Hinsichtlich der Bezüge des KABEG-Managements hatte der LRH empfohlen, diese ausgehend vom Bruttogehalt des Vorstandes als maximale Gehaltsobergrenze an die Gehaltsstruktur der Landesverwaltung anzupassen. Die Umsetzung der Empfehlung erfolgte durch das neue Kärntner Stellenbesetzungsgesetz<sup>8</sup>, wonach Vertragsschablonen anzuwenden waren, die dazu Regelungen vorsahen.

(26) Trotz unterschiedlicher Regelungen sollten dienstlich veranlasste Reisen von geschäftsführenden Leitungsorganen auf die effizienteste und kostenmäßig günstigste Art durchgeführt werden. Das Land Kärnten ging von einer laufenden Umsetzung dieser Empfehlung aus.

(29) Mit allen geschäftsführenden Leitungsorganen, die ihre Leitung im Rahmen einer Organfunktion ausübten, sollten schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Das mit 1. Mai 2018 in Kraft tretende Kärntner Stellenbesetzungsgesetz sah solche schriftlichen Vereinbarungen vor.

## Teilweise umgesetzte und offene Empfehlungen

### Vollständige Umsetzung geplant

(7, 8, 10, 11, 16, 28, 31, 32) Das Land Kärnten plante die Empfehlungen des LRH vollständig umzusetzen. Regelungen dazu befanden sich im Entwurf der neuen Kärntner Vertragsschablonenverordnung. Da diese jedoch zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens 2016 noch nicht beschlossen war, wertete der LRH die Empfehlungen als teilweise umgesetzt.

Folgende wesentliche Inhalte sollten durch die Kärntner Vertragsschablonenverordnung geregelt werden:

- Begrenzung von variablen Bezugsbestandteilen

<sup>7</sup> Bundes-Vertragsschablonenverordnung (B-VV), BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 66/2011

<sup>8</sup> Kärntner Stellenbesetzungsgesetz (K-StBesG), LGBl. Nr. 12/2018 i.d.g.F.

## VERTRÄGE VON GESCHÄFTSFÜHRENDEN LEITUNGSORGANEN DER LANDESBETEILIGUNGEN

- Zielvereinbarungen für erfolgsabhängige Leistungen
- Bezugsobergrenzen (wie etwa der höchste Gesamtjahresbezug gemäß Kärntner Bezügegesetz 1997<sup>9</sup> mit Abschlägen in Abhängigkeit von der Mitarbeiterzahl und den Umsatzerlösen)
- Befristung von Leitungsfunktionen (Fristen gemäß Gesetz oder höchstens fünf Jahre)
- vertragliche Verpflichtung der geschäftsführenden Leitungsorgane zur Ausübung einer Organfunktion
- Obergrenzen von Unfallversicherungen
- Aufnahme von Regelungen zur Entgeltfortzahlung in allen Verträge

(9) Auf Ziele, welche die Erfüllung von Kernaufgaben geschäftsführender Leitungsorgane zum Inhalt hatten, sowie auf automatische Prämienauszahlungen bei verabsäumter bzw. nicht fristgerechter Festlegung von Zielvorgaben sollte verzichtet werden. Eine Vorauszahlung von Prämien wäre ebenfalls zu vermeiden. Die im Entwurf befindliche Vertragsschablonenverordnung sah dazu Regelungen für erfolgsabhängige Leistungen vor. Etwa hatten sich diese an der Erfüllung der gesetzlichen oder vereinbarten Ziele des Rechtsträgers sowie an den Kriterien einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Betriebsführung zu orientieren. Der LRH betonte allerdings erneut, darauf zu achten, dass nicht die Erfüllung von Kernaufgaben als Ziel herangezogen würde. Vielmehr sollten sich erfolgsorientierte Komponenten ausschließlich an der wirtschaftlichen Entwicklung des Rechtsträgers orientieren. Bei landeszugehörigen Rechtsträgern, die nicht im Wettbewerb stehen und überwiegend aus Budgetmitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, sollte auf Prämien verzichtet werden.

(13) Optimierungspotenziale wären durch die Reintegration von Aufgaben gemeinwirtschaftlicher Beteiligungen in die öffentliche Verwaltung zu heben. Die Reintegration der Landesimmobiliengesellschaft Kärnten war ein erster Schritt in diesem Bereich. Zur vollständigen Erfüllung der Empfehlung reichte dies jedoch nicht aus. Auf Landesseite könnten weitere Reintegrationen in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen und unter Berücksichtigung von Kostenaspekten nur dann folgen, wenn diese auch seitens der Politik initiiert oder unterstützt würden.

(17, 22, 23) Die Betriebsnotwendigkeit von Dienstwägen für geschäftsführende Leitungsorgane sollte durch das Führen eines Fahrtenbuchs geprüft werden. Die

---

<sup>9</sup> Kärntner Bezügegesetz (K-BG 1997) 1997, LGBl. Nr. 130/1997 i.d.F. LGBl.Nr. 9/2017

## VERTRÄGE VON GESCHÄFTSFÜHRENDEN LEITUNGSORGANEN DER LANDESBETEILIGUNGEN

Ergebnisse dieser Bedarfsanalyse wären beim Abschluss neuer Dienstverträge im Sinne der Vertragsschablonenverordnung des Bundes zu berücksichtigen. Die uneingeschränkte Übernahme der Betriebskosten im Rahmen der Privatnutzung von Dienstwagen wäre zu überdenken. Des Weiteren sollte die Alleinnutzung des Dienstwagens ausschließlich mit der geschäftsführenden Leitungsfunktion verbunden sein. Das Land Kärnten plante diese Empfehlungen mit der Kärntner Vertragsschablonenverordnung, die sich noch im Entwurf-Stadium befand, umzusetzen. Gemäß Verordnung dürften Dienstkraftwagen nur nach Betriebsnotwendigkeit und wirtschaftlicher Rechtfertigung bereitgestellt werden. Für deren private Nutzung war ein Entgelt zu vereinbaren oder diese als geldwerte Sachzuwendung in den Gesamtjahresbezug einzurechnen. Zur Durchführung einer Bedarfsanalyse oder der Art und Weise, wie die Betriebsnotwendigkeit nachzuweisen war, sah der Entwurf der Vertragsschablonenverordnung keine Regelung vor.

(24) Im Zuge der Überprüfung hatte der LRH festgestellt, dass bei drei geschäftsführenden Leitungsorganen der Sachbezug für den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Parkplatz nicht verrechnet wurde, und eine Korrektur und Nachverrechnung empfohlen. Im Rahmen der Aufsichtsfunktion der Kärntner Beteiligungsverwaltung plante das Land dies zu forcieren, damit die Verrechnung der Sachbezüge ordnungsgemäß erfolgte.

(25) Im Bereich der Reisekostenregelungen wären Standardisierungen notwendig. Die im Entwurf befindliche Vertragsschablonenverordnung sah dazu vor, dass die Vergütung der Reisekosten in branchenüblicher und angemessener Höhe nur gegen Belegnachweis erfolgte.

(27) Bei der Wahl des Verkehrsmittels sowie der Beschaffung von Dienstwagen in den Beteiligungen wären zukünftig auch umweltpolitische Aspekte zu berücksichtigen. Diesbezüglich plante das Land Kärnten, in der im Entwurf befindlichen Vertragsschablonenverordnung festzuhalten, dass auch Umweltaspekte bei der Anschaffung von Dienstkraftwagen zu beachten waren.

(33) Bei neuen Verträgen wären die Abfertigungsregelungen in Anlehnung an das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz<sup>10</sup> zu vereinbaren. Eine Regelung in Anlehnung an dieses Gesetz war in der Vertragsschablonenverordnung bereits vorgesehen, wäre aber noch zu präzisieren.

---

<sup>10</sup> Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2016

# VERTRÄGE VON GESCHÄFTSFÜHRENDEN LEITUNGSORGANEN DER LANDESBETEILIGUNGEN

## Teilweise Umsetzung geplant

(1) Im Sinne eines wirksamen Beteiligungsmanagements sollten beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie der Land Kärnten Beteiligungen GmbH und der Kärntner Beteiligungsverwaltung (ehemalige Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding) die Geschäftsführerverträge lückenlos aufliegen und zwar jeweils für den eigenen Wirkungsbereich und entsprechend der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten. Dies galt insbesondere auch für die indirekten Beteiligungen. Bisher hatte das Land hierzu nur bei den direkten Beteiligungen jährliche sowie anlassfallbezogene Abfragen eingeführt, um einen möglichst aktuellen Vertragsstand vorliegen zu haben. Für indirekte Beteiligungen war dies jedoch nicht vorgesehen.

(2) Bei der Wiederbestellung von Leitungsorganen sollte ein neuer Vertrag mit aktuellen Vereinbarungen aufgesetzt werden. Verweise auf Altverträge sollten zum Zweck der Transparenz und Übersichtlichkeit vermieden werden. Das Kärntner Stellenbesetzungsgesetz 2018 erforderte eine schriftliche Ausfertigung für Verträge mit Leitungsorganen und verbot mündliche sowie schriftliche Nebenabreden. Diese Bestimmungen waren auch auf Verlängerungen von Verträgen anzuwenden. Soweit die vertraglichen Regelungen bei einer Verlängerung den gesetzlichen Bestimmungen und der Vertragsschablonenverordnung entsprachen, sah das Land Kärnten die Erstellung eines jeweils neuen Vertrages hingegen als nicht erforderlich. Insofern die Verträge bei Verlängerungen unverändert blieben und transparent waren, könnte dies ausreichen. Der LRH betonte jedoch, dass ein neuer Vertrag aufzusetzen wäre, wenn sich Vertragsbestandteile geändert hätten, um die Transparenz sicherzustellen.

(3) Bei der Besetzung von Geschäftsführerpositionen waren geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Frauenanteil anzuheben. Insbesondere sollten im Rahmen der Beteiligungspolitik dazu Strategien (wie etwa Top-Sharing) entwickelt werden. Das Land Kärnten hielt diesbezüglich fest, Gleichbehandlungsziele im Landesvoranschlag zu formulieren oder dies in Anschreiben zur Nennung von Personen für Aufsichtsfunktionen an vorschlagsberechtigte Stellen zu berücksichtigen. Jedoch wurden keine Strategien entwickelt, um dies tatsächlich umzusetzen.

(14) Das Interne Kontrollsystem (IKS) in der Gehaltsverrechnung müsste überarbeitet und angepasst werden, insbesondere bei Verwendungsänderungen und der Anpassung von Beschäftigungsausmaßen. Das Land Kärnten erläuterte, dass Verbesserungen und Weiterentwicklungen des IKS zwar angestrebt wurden, aber aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen nicht alle Prozesse evaluiert oder überarbeitet werden konnten. In Hinblick auf die Transparenz und Vergleichbarkeit bei der Gewährung von Zulagen



## VERTRÄGE VON GESCHÄFTSFÜHRENDEN LEITUNGSORGANEN DER LANDESBETEILIGUNGEN

und Nebengebühren waren Anregungen aus der geplanten Besoldungsreform zu erwarten.

(20, 21) Für die Ersatzanschaffung von Dienstwägen wären einheitliche Regelungen zu schaffen. In Bezug auf die Nutzungsbedingungen und die Kostentragung für Dienstkraftwägen sollten klar verständliche Standardtexte vorgegeben werden. Das Land verwies zur Umsetzung der Empfehlung auf den Entwurf der Vertragsschablonenverordnung. Dieser enthielt zwar Vorgaben zu Dienstkraftwägen aber keine ausreichenden Regelungen für Ersatzanschaffungen, Nutzungsbedingungen und Kostentragung.

(30) Für Regelungen zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen wären allgemeine Standards zu definieren und diese in zukünftige Verträge aufzunehmen. Entsprechend dem Entwurf zur Vertragsschablonenverordnung bedurften Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen der Zustimmung des Rechtsträgers. Außerdem waren bereits ausgeübte Nebenbeschäftigungen und Beteiligungen anzugeben. Der LRH wies diesbezüglich darauf hin, dass bislang ausgeübte Nebenbeschäftigungen und gehaltene Beteiligungen nicht nur anzugeben, sondern auch im Zuge des Vertragsabschlusses vom Rechtsträger zu genehmigen wären. Bei der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen sollte insbesondere auf Interessenskonflikte sowie auf die Vereinbarkeit in zeitlicher Hinsicht geachtet werden.

### Keine Umsetzung geplant

(12) Eine Wertanpassung der Bezüge sollte nicht automatisch, sondern durch jährliche Beschlussfassung des jeweils zuständigen Gremiums unter der Bedingung der Festlegung einer Obergrenze der Gesamtjahresbezüge erfolgen. Die Wertanpassung könnte sich dabei unter Berücksichtigung der Finanzsituation des Landes beispielsweise am Anpassungsfaktor gemäß dem Bezügebegrenzungs-gesetz<sup>11</sup> orientieren. In ihrer Erläuterung verwies das Land Kärnten auf den Entwurf der Vertragsschablonenverordnung, wonach keine Indexierung vorgesehen wäre. Für den LRH war dies als Umsetzung der Empfehlung nicht ausreichend. Vielmehr hätte eine automatische Indexierung explizit ausgeschlossen werden sollen.

(15b) Der LRH hatte empfohlen, Sonderverträge dem KABEG-Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Umsetzung dieser Empfehlung blieb offen.

(18) Damit Beteiligungen im Zentralraum Klagenfurt im Bedarfsfall auf den Fuhrpark des Landes zurückgreifen können, wären entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

---

<sup>11</sup> Bezügebegrenzungs-gesetz, BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.g.F.

## VERTRÄGE VON GESCHÄFTSFÜHRENDEN LEITUNGSORGANEN DER LANDESBETEILIGUNGEN

Dazu teilte das Land mit, dass der Fuhrpark des Landes auf die Kapazität der Landesregierung ausgerichtet wäre und keine Überkapazitäten bestünden. Vorstellbar wäre, dass ausgegliederte Einrichtungen bei Anschaffung eines Dienstkraftwagens die Konditionen des Landes nutzen könnten.

(19) Dienstwagen sollten einer einheitlichen Anschaffungskosten-Obergrenze unterliegen, die sich an der steuerlichen Angemessenheitsgrenze orientierte. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei außergewöhnlich hohen Kilometerleistungen, könnten höhere Anschaffungskosten gewährt werden. Der letzte Entwurf zur Vertragsschablonenverordnung (Stand Mai 2018) sah keine Obergrenze vor. Das Land wies lediglich auf die Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie von Umweltaspekten hin. Das Land sollte den Entwurf der Vertragsschablonenverordnung um konkrete Anschaffungskosten-Obergrenzen ergänzen.



## PISTENGENERALSANIERUNG AM FLUGHAFEN KLAGENFURT

LRH 400/G/2016

- 7 Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH (KFBG) legte dem LRH am 9. Dezember 2015 die Projektunterlagen für das Großvorhaben „Pistengeneralsanierung am Flughafen Klagenfurt“ zur Überprüfung vor.

Die 2.720 m lange Start- und Landebahn wies altersbedingt einen sehr schlechten Bauzustand auf. Das Projekt sah die Sanierung der Piste sowie eine Erneuerung der Entwässerungskanäle vor. Weiters plante die KFBG die Befeuerung zu erneuern. Aufgrund behördlicher Vorgaben war das Bauvorhaben bis Ende 2016 fertigzustellen.

Die vorgelegten Soll-Kosten betragen 16,9 Mio. EUR. Der LRH stellte bei der Überprüfung der Leistungsverzeichnisse Mängel in der Kostenberechnung fest und reduzierte die Soll-Kosten diesbezüglich um 610.000 EUR. Aufgrund des fortgeschrittenen Projektstandes hielt der LRH anstelle der von der KFBG ausgewiesenen Kostenreserve von 1,5 Mio. EUR einen Ansatz von 600.000,- EUR für angemessen. Nicht in den Soll-Kosten erfasst waren Kosten für Passagiertransporte zu Ausweichflughäfen in Höhe von 60.000,- EUR. Der LRH ermittelte somit korrigierte Soll-Kosten von 15,4 Mio. EUR.

Die festgestellten Mängel im Leistungsverzeichnis teilte der LRH der KFBG unverzüglich mit. Der beauftragte Planer korrigierte daraufhin das Leistungsverzeichnis noch vor der Ausgabe an die Bieter im Vergabeverfahren für die Bauarbeiten.

Die Pistengeneralsanierung war Teil eines Gesamtinvestitionsprogramms des Flughafens Klagenfurt in Höhe von 30 Mio. EUR. Die Hälfte davon sollten ursprünglich das Land bzw. die Stadt Klagenfurt in Form von Zuschüssen zur Verfügung stellen. Ende Februar 2016 wurde wegen der HETA ASSET RESOLUTION AG-Problematik das Investitionsprogramm auf das Kernprojekt Pistengeneralsanierung mit 14,2 Mio. EUR reduziert. Für die Pistengeneralsanierung waren insgesamt 8,5 Mio. EUR als Förderungen vorgesehen. Das Land sollte 6,8 Mio. EUR und die Stadt Klagenfurt 1,7 Mio. EUR finanzieren.

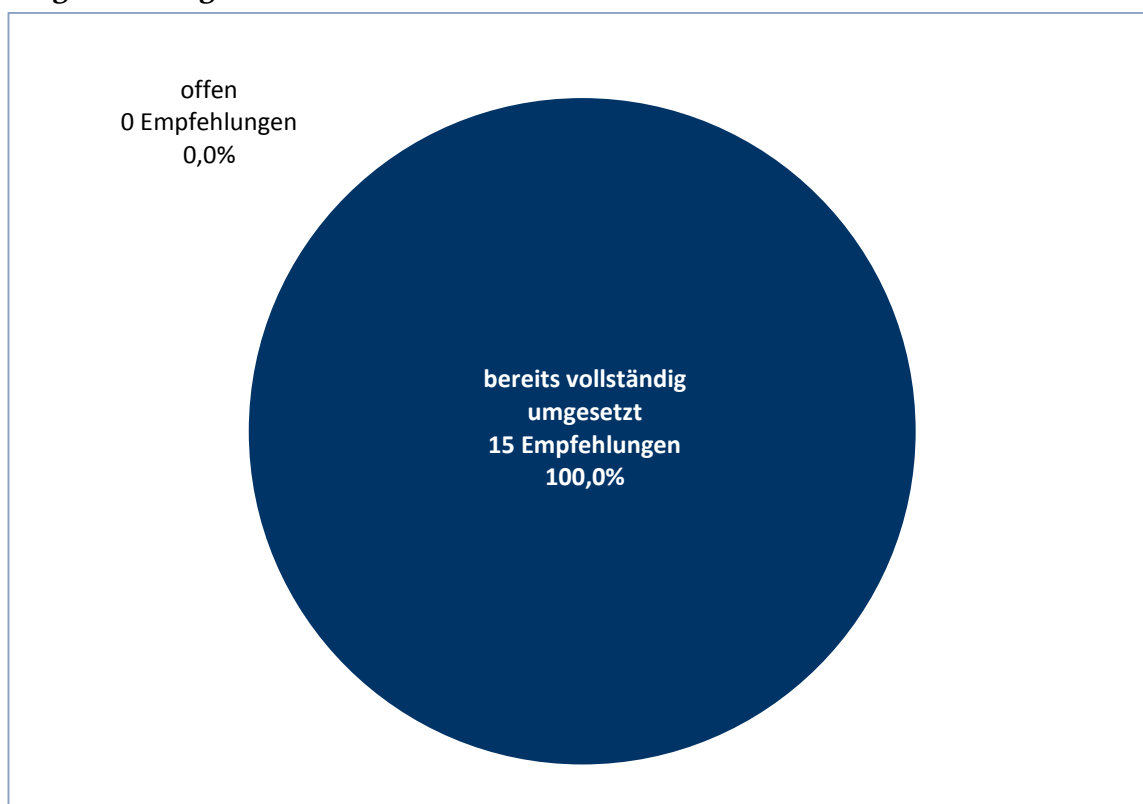
Der LRH wies darauf hin, dass für den wirtschaftlichen Fortbestand des Flughafens Klagenfurt neben der Pistengeneralsanierung weitere Investitionsmaßnahmen erforderlich sein werden.

Der LRH wies auf die potenzielle Finanzierungslücke zwischen den korrigierten Soll-Kosten in Höhe von 15,4 Mio. EUR zu der beschlossenen Finanzierung in Höhe von 14,2 Mio. EUR hin.

### Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 8 Insgesamt hatte der LRH zur Pistengeneralsanierung 15 Empfehlungen ausgesprochen, wobei die KFBG fünf Empfehlungen bereits während der Prüfung umsetzte. Bei den zehn anderen Empfehlungen berichteten das Land Kärnten und die KFBG im März 2018 über die Umsetzung. Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens:

**Abbildung 3: Umsetzungsstand der Empfehlungen zur Pistengeneralsanierung am Flughafen Klagenfurt**



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Die KFBG und das Land Kärnten setzten alle Empfehlungen zur Pistengeneralisierung um. In der nachstehenden Tabelle werden die einzelnen Empfehlungen angeführt:

**Tabelle 4: Umsetzung der Empfehlungen zur Pistengeneralisierung am Flughafen Klagenfurt**

Nr.	Empfehlungen	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Vollständigkeit und Aussagekraft der Prüfunterlagen	vollständig	vollständig
2	Technisch-wirtschaftliche Gegenüberstellungen von Varianten zur Entscheidungsfindung	vollständig	vollständig
3	Sämtliche Kosten in Soll-Kosten-Berechnung erfassen	vollständig	vollständig
4	Größere Sorgfalt bei Leistungsverzeichnissen	vollständig	vollständig
5	Preisgerüst hinsichtlich mehrfacher Valorisierungen überprüfen	vollständig	vollständig
6	Selbstkosten des Bauherrn erfassen und auf einer Projekt-Kostenstelle ausweisen	vollständig	vollständig
7	Entscheidungsrelevante Aspekte bei Planungsvergaben definieren und stärker bewerten	vollständig	vollständig
8	Entscheidungsrelevante Aspekte bei Vergabeverfahren stärker bewerten	vollständig	vollständig
9	Kostenreserven an Grad der Kostensicherheit anpassen	vollständig	vollständig
10	Finanzierung hinterfragen und Finanzierungslücken vor Umsetzung schließen	vollständig	vollständig
11	Verbesserung der Unterlagen zur Soll-Kosten-Berechnung	vollständig	vollständig
12	Vermessungsarbeiten durch unabhängige Stelle	vollständig	vollständig
13	Adaption der Leistungsverzeichnis-Positionen der Fräsarbeiten	vollständig	vollständig
14	Adaption der Leistungsverzeichnis-Positionen für den Abtrag der Betondecke	vollständig	vollständig
15	Adaption der Massenermittlung der bituminösen Schichten	vollständig	vollständig

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

### Umgesetzte Empfehlungen

(1-10) Zur Umsetzung der Empfehlungen des LRH erarbeitete die KFBG einen Leitfaden: die „Richtlinie“ für Großvorhaben. Der Leitfaden griff alle Empfehlungen des LRH auf und sollte als Checkliste für künftige Großvorhaben dienen. Er enthielt unter anderem Vorgaben zu folgenden Bereichen:

- Projektunterlagen
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Soll-Kosten-Berechnung
- Leistungsverzeichnisse
- Preisgerüst und Preisgestaltung zur Kostenschätzung
- Projekt-Kostenstellen
- Vergabeverfahren
- Kostenreserven



Der LRH begrüßte die Einführung des neuen internen Leitfadens, in dem die KFBG alle Empfehlungen verankerte. Zu dessen weiterer Verbesserung regte der LRH an, den Leitfaden noch detaillierter auszuformulieren und die Vorlagen für den Einsatz von Projektmanagement-Instrumenten mit weiterführenden Erläuterungen zu ergänzen.

(1) Bei der Vorlage der Prüfunterlagen zur Großvorhabenüberprüfung sollte vermehrtes Augenmerk auf die Vollständigkeit und Aussagekraft gelegt werden. Die geprüften Stellen teilten dazu mit, dies im Leitfaden zu verankern und die Planung und Durchführung zukünftiger Großvorhaben durch den Aufbau zusätzlicher Projektmanagement-Qualifikationen zu verbessern. Die Weiterbildung von Mitarbeitern zu zertifizierten Projektmanagern erfolgte im Jahr 2018.

(2) Bei mehreren Varianten wäre einer Entscheidung über die technische Lösung eine aussagekräftige, technisch-wirtschaftliche Gegenüberstellung zugrunde zu legen. Für zukünftige Projekte sahen die geprüften Stellen dafür eine Kosten-Nutzen-Analyse und eine technische Prüfung vor. Die Richtlinie hielt des Weiteren fest, dass erst nach der Entscheidung für die Variante eine Ausschreibung stattfinden durfte.

(3) Es wäre darauf zu achten, dass in der Soll-Kosten-Berechnung sämtliche das Großvorhaben betreffende Kosten erfasst waren. Um dies zu gewährleisten, würden Rechnungswesen und Controlling zukünftig vor der Übermittlung der Kosten in den Prozess miteinbezogen werden, um etwaige noch nicht berücksichtigte Nebenkosten in die Projektdarstellung aufzunehmen.

(4) Der LRH empfahl größere Sorgfalt bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen, weil Fehler erfahrungsgemäß zu Mehrkostenforderungen führten. Die KFBG sah daher neben der strukturierten Erstellung der Leistungsverzeichnisse auch zusätzliche Prüfschritte vor – unter anderem durch externe Gutachter.

(5) Das für die Soll-Kosten angesetzte Preisgerüst wäre hinsichtlich mehrfacher Valorisierungen zu überprüfen. Die KFBG würde daher in Zukunft die Kosten erst nach Vorlage der Berechnungsmodelle der Fachplaner und nach Prüfung auf Plausibilität in die Gesamtkostenrechnung aufnehmen.

(6) Zur Kostenverfolgung wären die Selbstkosten des Bauherrn nachvollziehbar zu erfassen und auf einer dem Projekt zugeordneten Kostenstelle auszuweisen. Diesbezüglich teilte die KFBG mit, für Großvorhaben eine eigene Kostenstelle einzurichten, sämtliche Projektkosten zu erfassen und dem Großvorhaben zuzuordnen, sodass eine Selbstkostenkalkulation erfolgen konnte. Der Leitfaden sah vor, dass die

Geschäftsführung, das Rechnungswesen, das Controlling und die Projektleitung in der Startphase einen an das Projekt angepassten Kostenstellenplan erstellen.

(7, 8) Bei Vergabeverfahren sollten die entscheidungsrelevanten Aspekte näher definiert und bei der Bestbieterermittlung stärker bewertet werden. Die KFBG beabsichtigte, die Vergabeverfahren dementsprechend anzupassen. Die Vergabekriterien würden detaillierter ausgeführt werden und etwa wirtschaftliche, soziale und Umwelt-Kriterien miteinbeziehen. Die Bewertungsmatrix würde mehr Bezug auf die einzelnen Kriterien nehmen und Matrixpunktezahlen nachvollziehbar darstellen.

(9) Der Ansatz für Kostenreserven sollte an den Grad der Kostensicherheit angepasst sein. Unnötig hohe Kostenreserven sollten vermieden werden. Daher würde die KFBG die Kostenreserve an den Projektfortschritt anpassen. Dazu sah der Leitfaden vor, die Risiken der Projektumwelt entsprechend dem Projektfortschritt zu definieren und in einer Projektumwelt-Analyse darzustellen.

(10) Die Finanzierung der Projektkosten wäre nach Feststehen des Preisniveaus (z.B. bei Vorliegen von Ausschreibungsergebnissen) zu hinterfragen und allfällige Finanzierungslücken vor Beginn der Baumaßnahmen zu schließen. Die KFBG nahm diesen Punkt in die Checkliste auf. Das Land Kärnten erläuterte diesbezüglich, neben der Pistengeneralsanierung weitere erforderliche Investitionen am Flughafen Klagenfurt mitzufinanzieren und öffentliche Finanzierungsbeiträge grundsätzlich dem Bedarf entsprechend zu leisten.

(11-15) Die Empfehlungen 11 bis 15 setzte die KFBG, wie vom LRH dargestellt,<sup>12</sup> bereits im Zuge der Projektprüfung um.

---

<sup>12</sup> LRH-Bericht LRH 400/G/2016, Pistengeneralsanierung am Flughafen Klagenfurt (Großvorhabenüberprüfung), TZ 71

## KÄRNTNER LANDESMUSEUM

LRH 202/B/2016

- 9 Das Land Kärnten gliederte im Jahr 1998 das Landesmuseum für Kärnten als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts aus. Wichtige Ziele der Ausgliederung wie die Überwindung starrer dienst- und besoldungsrechtlicher Strukturen, die Entlastung des Verwaltungsapparates der Gebietskörperschaft und die mittelfristige Entlastung des Landes in budgetärer Hinsicht konnten nicht erreicht werden. Die Ausgliederung musealer Aufgaben aus der Landesverwaltung war unvollständig, weil das Land das Museum Moderner Kunst Kärnten nicht ausgliederte.

Die Gebarung im Landesmuseum war nicht immer wirtschaftlich und zweckmäßig. Von 2012 bis Juni 2016 (Zeitpunkt der Berichtsvorlage) stiegen die Rechts- und Beratungskosten vor allem für sozial- und arbeitsgerichtliche Prozesse zwischen Landesmuseum und Mitarbeitern stark an, was sich negativ auf das Betriebsklima auswirkte und eine hohe Fluktuation zur Folge hatte.

Das Landesmuseum tätigte Repräsentationsausgaben für die externe Bewirtung von Auftragnehmern und der Direktion. Bei der Beauftragung der dem Auftraggeber nahestehenden Personen, bei der Einhaltung der richtigen Rechtsform in der Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag und in der Rechnungsführung traten schwere Mängel auf bzw. fehlte es an der nötigen Sorgfalt. Bei der Vergabe von Aufträgen hielt sich das Landesmuseum nicht immer an das Bundesvergabegesetz<sup>13</sup>.

Die Museumsordnung für nähere Regelungen zur Organisation der Anstalt lag noch immer nicht vor. Die aufgrund des Landesmuseumsgesetzes<sup>14</sup> erlassene Haushaltsordnung entsprach nicht den aktuellen Anforderungen und bedurfte einer Aktualisierung. Wichtige haushaltsrechtliche Bestimmungen wie die Erstellung einer Vermögensrechnung und die separate Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Landesregierung vollzog das Landesmuseum nicht rechtskonform.

Die Landesaufsicht war in eine Fach- und Finanzaufsicht getrennt und wurde durch unterschiedliche Referenten und Abteilungen ausgeübt. Dies erwies sich wegen des damit verbundenen Koordinierungsaufwands und der Abgrenzungsproblematik als nicht effizient.

<sup>13</sup> Bundesvergabegesetz (BVerG) 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.

<sup>14</sup> Kärntner Landesmuseumsgesetz (K-LMG), LGBl.Nr. 72/1998 i.d.F. LGBl.Nr. 56/2017



Das Landesmuseum litt schon lange unter der Raumsituation und den schwierigen konservatorischen Depotverhältnissen in den Kellerräumen des Rudolfinums. Obwohl die kritischen Klimaverhältnisse durch Messungen schon seit Jahren bekannt waren, ergriff das Landesmuseum keine geeigneten Maßnahmen, um die für die Konservierung von Sammlungen empfohlenen Richtlinien einzuhalten und die sammlungsgefährdende Situation im Depot in den Griff zu bekommen. Im Rahmen des Sammlungs- und Depotmanagements fehlten insbesondere eine lückenlose Überwachung der klimatischen Verhältnisse in allen Depots und der verstärkte systematische Einsatz von Klimageräten und Entfeuchtungsanlagen.

### **Umsetzungsstand der Empfehlungen**

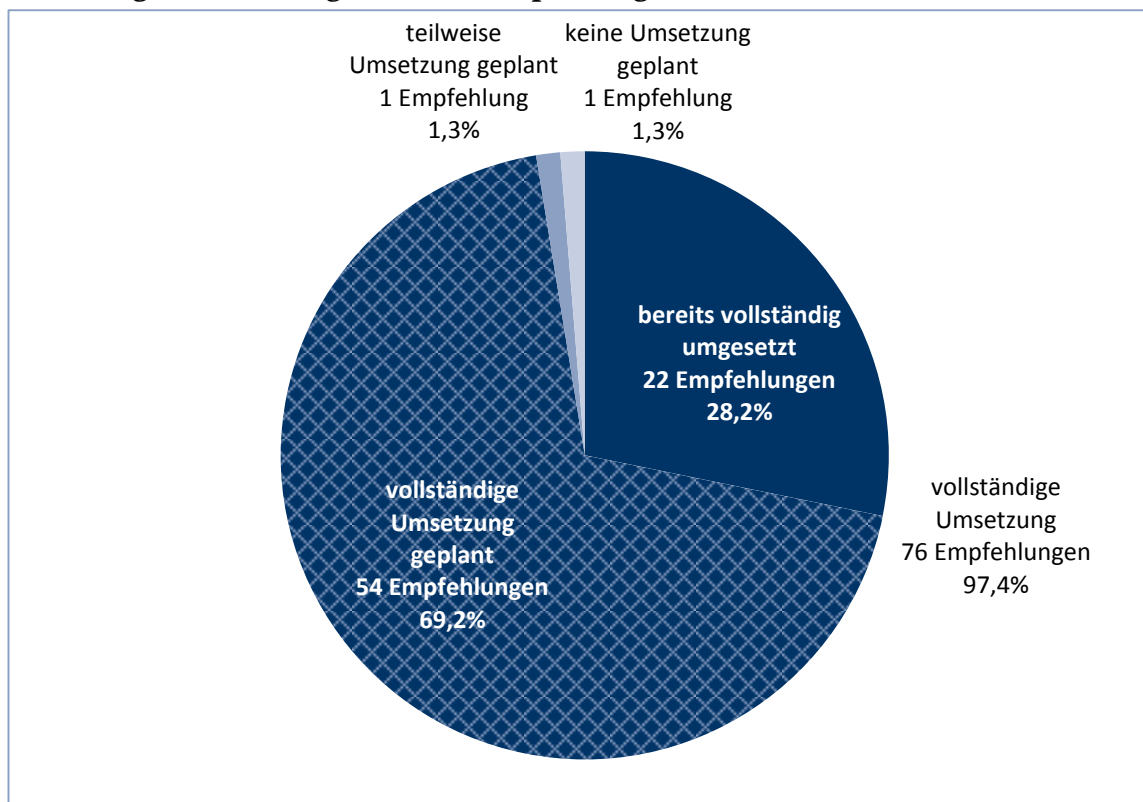
- 10 Insgesamt hatte der LRH zum Landesmuseum 78 Empfehlungen ausgesprochen: acht davon waren nur an das Land Kärnten gerichtet, 16 an das Land Kärnten und das Landesmuseum und 54 Empfehlungen nur an das Landesmuseum. Das Land und das Landesmuseum berichtete über die Umsetzung der Empfehlungen und weitere geplante Schritte bis Mai 2018.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Die Rückmeldungen des Landes erfolgten im März und Mai 2018.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß, in dem die offenen Empfehlungen noch umgesetzt würden:

**Abbildung 4: Umsetzungsstand der Empfehlungen zum Kärntner Landesmuseum**



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Für 98,7% der Empfehlungen (77 Empfehlungen) zum Kärntner Landesmuseum sagten das Land und das Landesmuseum eine vollständige oder teilweise Umsetzung zu. Davon konnten 22 Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt werden. Das entsprach 28,2% der in diesem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen. Bei fast allen anderen Empfehlungen (54 Empfehlungen, 69,2%) strebten sie noch deren vollständige Umsetzung an. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens waren 16 Empfehlungen offen.<sup>16</sup> Davon war nur bei einer Empfehlung keine Umsetzung mehr zu erwarten und bei einer weiteren Empfehlung nur deren teilweise Umsetzung (jeweils 1,3%).

<sup>16</sup> siehe auch Umsetzungsstand Tabelle 2

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

**Tabelle 5: Umsetzung der Empfehlungen zum Kärntner Landesmuseum**

Nr.	Empfehlungen	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Regelungen für Abschluss und Änderungen des Dienstvertrages mit dem Direktor	vollständig	vollständig
2	Neuorganisation der Finanzaufsicht	teilweise	vollständig
3	Systematische und verstärkte Ausübung der Finanzaufsicht	teilweise	vollständig
4	Einrichtung eines standardisierten Reportingsystems	teilweise	vollständig
5	Schriftliche Dokumentation im Bereich "Zentrales Finanzcontrolling"	vollständig	vollständig
6	Durchführung Follow-Up-Überprüfung	offen	offen
7	Abgeltung von sonstigen Erschwernissen durch All-in-Sonderverträge	vollständig	vollständig
8	Wiedereingliederung des Landesmuseums Kärnten in die Landesverwaltung prüfen	teilweise	vollständig
9	Erlassung einer Museumsordnung	teilweise	vollständig
10	Schriftliche Vertragsgrundlage bei Mitwirkung des AKL	teilweise	vollständig
11	Kostenverrechnung bei Aufgabenbesorgung durch das Land	teilweise	vollständig
12	Anpassung Leistungsentgelt für Kärntner Verwaltungsakademie	vollständig	vollständig
13	Bezeichnungen des Wappensaals und des Instituts für Volkskunde in Maria Saal	teilweise	vollständig
14	Schaffung neuer Aufsichts- und Kontrollebenen unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit	offen	vollständig
15	Haushaltsordnung im Einklang mit Novellierung VRV und Haushaltsreform in Kärnten	offen	vollständig
16	Zu Unrecht bezogene Nächtigungsgebühr	vollständig	vollständig
17	Schriftliche Vereinbarung für die Überlassung der Dienstkraftfahrzeuge des Landes	teilweise	vollständig
18	Verrechnung der Kosten für die Benützung von Dienstkraftfahrzeugen	teilweise	vollständig
19	Bewertung von Kulturgütern	teilweise	vollständig
20	Schriftliche Vereinbarung über die zur Verwaltung übertragenen Liegenschaften des Landes	teilweise	vollständig
21	Depotlösung für die Sammlungen des Landesmuseums Kärnten	teilweise	vollständig
22	Maßnahmenschritte zur Umsetzung eines „Landesmuseums Neu“	teilweise	vollständig
23	Eingliederung des Museums Moderner Kunst Kärnten in die Struktur des Landesmuseums Kärnten	vollständig	vollständig
24	Kooperationen mit Regional-, Lokal- und Spezialmuseen in Kärnten	teilweise	vollständig
25	Umsetzung Stellvertreterregelung	teilweise	vollständig
26	Dokumentation und Protokollierung von Beschlüssen	offen	vollständig
27	Einbeziehen von Benchmarking-Analysen in die Evaluierung	offen	vollständig
28	Anpassung und Aktualisierung der Stellenbeschreibungen	teilweise	vollständig
29	Anwendung der Gliederungsvorschriften bei Erstellung des Voranschlages	offen	vollständig
30	Genehmigung des Jahresabschlusses durch Landesregierung	teilweise	vollständig
31	Optimierung internes Kontrollsystem	teilweise	vollständig
32	Gewährleistung der Vorschriften der Rechnungslegung, sowie Transparenz und Vergleichbarkeit	teilweise	vollständig
33	Ausbau Kostenrechnungsmodul und verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten	teilweise	vollständig
34	Erstellung mehrjähriger Investitions- und Finanzpläne	teilweise	vollständig
35	Benchmarking mit anderen österreichischen Museen	teilweise	vollständig

Nr.	Empfehlungen	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
36	Aktualisierung der Kassenordnung und Kontrolle der Kassen	vollständig	vollständig
37	Ausgabe von Kreditkarten und Bankomatkarten	vollständig	vollständig
38	Realistischere Budgetierung zur Vermeidung übermäßiger Reserven	teilweise	vollständig
39	Rücklagendotierung entsprechend den Vorgaben des K-LMG	offen	vollständig
40	Projektbezogene Erfassung der Plan- und Ist-Kosten	vollständig	vollständig
41	Trennung von Personal- und Sachausgaben und deren transparente Darstellung	vollständig	vollständig
42	Durchführung von Notgrabungen	offen	vollständig
43	Fundraising und Sponsoring	teilweise	vollständig
44	Personalbedarfsplanung	teilweise	vollständig
45	Ausschreibungsverfahren bei befristeten Beschäftigungen	teilweise	vollständig
46	Dokumentation des Ausschreibungs- und Objektivierungsverfahrens	teilweise	vollständig
47	Besoldung der Museumsbediensteten	offen	vollständig
48	Besoldung entsprechend der Aufgaben und Verantwortlichkeiten	teilweise	vollständig
49	Zulagen und Nebengebühren nach einheitlichen nachvollziehbaren Richtlinien	offen	vollständig
50	Ausgleich Überstunden durch Zeitausgleich	offen	vollständig
51	Anhebung der Wochenstunden bei längerfristigem Mehrstundenanfall	teilweise	vollständig
52	Abrechnung von Dienstreisen nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen	vollständig	vollständig
53	Abzeichnung Lieferscheine	vollständig	vollständig
54	Individuelle Qualifizierungsstrategien für Mitarbeiter	teilweise	vollständig
55	Professionalisierung des Personalmanagements	teilweise	vollständig
56	Rechnungen über anwaltliche Leistungen mit konkreten Leistungsbeschreibungen	vollständig	vollständig
57	Wahl des richtigen Vertragstypus	vollständig	vollständig
58	Einhaltung der Vorgaben des BVergG	vollständig	vollständig
59	Einführungskosten und Wartungskosten bei IT-Projekten	vollständig	vollständig
60	Schriftliches Sammlungskonzept als Handlungsrahmen der Museumsführung	teilweise	vollständig
61	Festlegung und Veröffentlichung der Sammlungspolitik	teilweise	vollständig
62	Inventarisierung, Digitalisierung und Sammlungsdokumentation	offen	vollständig
63	Ausweitung des Einsatzes der Museumssoftware	offen	vollständig
64	Zusammenführung der Sammlungen auf zentraler Datenbank	offen	vollständig
65	Schriftliche vertragliche Grundlagen und Übernahmeprotokolle	vollständig	vollständig
66	Erfassung der Leihvorgänge	offen	vollständig
67	Abwicklung und Entlehnung von Sammlungsobjekten	vollständig	vollständig
68	Richtlinie über Abwicklung und Prozess des Leihverkehrs	vollständig	vollständig
69	Berechnung Kostenbeiträge Leihverkehr	offen	teilweise
70	Prüfung der Betriebskostenabrechnung	teilweise	vollständig
71	Regelungen für Bewirtungsspesen und Repräsentationsausgaben	teilweise	vollständig
72	Abschluss von Verträgen mit nahestehenden Personen	teilweise	vollständig
73	Leistung von Vorauszahlungen entsprechend des Restaurationsfortschrittes	vollständig	vollständig
74	Einholung von Vergleichsangeboten und nachvollziehbare Begründung von Änderungen	teilweise	vollständig
75	Schriftliche Richtlinien für die Beschaffung	teilweise	vollständig
76	Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch dafür qualifizierte Personen	vollständig	vollständig
77	Realistische und vollständige Planung der Ausgaben für Ausstellungsprojekte	teilweise	vollständig
78	Überwachung der klimatischen Verhältnisse in allen Depots	vollständig	vollständig

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

### Follow-up-Überprüfung

Auf Basis des Nachfrageverfahren 2016 führte der LRH zum Bericht des Kärntner Landesmuseums im Jahr 2018 eine Follow-up-Überprüfung durch. Dabei prüfte der LRH ausführlich die Umsetzung der Empfehlungen. Die detaillierten Ergebnisse der Follow-up-Überprüfung können im LRH-Bericht LRH-GUE-9/2018 nachgelesen werden (Veröffentlichung Dezember 2018). Im Folgenden werden die umgesetzten und offenen Empfehlungen kurz beleuchtet.

### Umgesetzte Empfehlungen

(1) Der LRH hatte dem Land Kärnten empfohlen, explizite Regelungen bezüglich des Dienstvertrags des Direktors festzulegen. Diese sollten den Abschluss und jede Änderung des Dienstvertrags mit dem Direktor durch ein vom Direktor verschiedenes (Aufsichts-)Organ oder durch die Landesaufsicht (Landesregierung) vorsehen. Das Land Kärnten setzte die Empfehlung durch die Novellierung des Kärntner Landesmuseumsgesetzes (K-LMG) um. Gemäß K-LMG hatte nun die Landesregierung sämtliche Arbeitgeberfunktionen wahrzunehmen. Dies umfasste insbesondere auch den Abschluss, die Änderung und die Auflösung des Dienstvertrags mit dem jeweiligen Geschäftsführer.

(5) Die Feststellungen und Auswertungen im Bereich „Zentrales Finanzcontrolling“ sollten schriftlich dokumentiert werden. Das Land erläuterte dazu, dass dem Zentralen Finanzcontrolling die Quartalsberichte des Landesmuseums und weitere Controlling-Daten vorlagen. Diese basierten auf Angaben des Landesmuseums zur Gewinn- und Verlustrechnung, Vermögens- und Kapitalstruktur, Haftungen und ähnlichen Managementthemen. Das Land plausibilisierte die Quartalsberichte und dokumentierte Beanstandungen und Feststellungen schriftlich.

(7) Hinsichtlich der Bildschirmzulage für den damaligen Direktor und den vormaligen Leiter der Zentralen Geschäftsstelle sollte rechtlich geklärt werden, ob durch ihre All-In-Sonderverträge neben sämtlichen geleisteten Über- bzw. Mehrstunden nicht auch sonstige Erschwernisse abgegolten waren. Das Land prüfte den Sachverhalt und bestätigte, dass All-In-Sonderverträge sämtliche Über- bzw. Mehrstunden und sonstige Erschwernisse abdeckten. Die gegenständliche Zulagengewährung war damit ohne Rechtsgrundlage. Der damalige Direktor erstattete die ihm nicht zustehenden Zulagen zurück. Das Land leitete den Fall an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt weiter, diese stellte die Ermittlungen aufgrund tätiger Reue ein.

(12) Das mit der Kärntner Verwaltungsakademie im Jahr 2003 vereinbarte Leistungsentgelt sollte auf eine adäquate Höhe aktualisiert und an die tatsächlichen

Kosten angepasst werden. Das Landesmuseum und die Verwaltungsakademie unterzeichneten im März 2018 die entsprechende Vereinbarung, die rückwirkend ab 1. Jänner 2018 galt.

(16) Die zu Unrecht bezogene Nächtigungsgebühr im Zusammenhang mit der Reisekostenabrechnung des Assistenten des Direktors sollte zurückgefordert und der Sachverhalt im Hinblick auf die dienst- bzw. strafrechtliche Relevanz geprüft werden. Der Assistent des Direktors beglich den verursachten Schaden von 60 EUR im Juli 2016. Weitere Schäden wären nach Durchsicht aller aufliegenden Reiserechnungen nicht festgestellt worden, was auch dem zuständigen Bezirksinspektor mitgeteilt wurde. Das Landesmuseum kündigte das Dienstverhältnis mit dem Assistenten mit Ende März 2017.

(23) Der LRH hatte empfohlen, die Eingliederung des Museums Moderner Kunst Kärnten in die Struktur des Landesmuseums zu prüfen, um museumsbetriebliche Synergien zu nutzen. Das novellierte K-LMG<sup>17</sup> sah dazu vor, die Erweiterung des Landesmuseums um das Museum Moderner Kunst Kärnten sowie den Blauen Würfel und kidsmobil vorzubereiten. Abgeschlossen wäre die Eingliederung mit der Aufnahme des Vollbetriebs des Landesmuseums am 1. Jänner 2021.

(36) Die Kassenordnung hinsichtlich der tatsächlich geführten Kassen sollte aktuell gehalten und die Kontrolle durch die Unterabteilung Finanzbuchhaltung zumindest einmal jährlich durchgeführt werden. Diese Empfehlung konnte vollständig umgesetzt werden. Die Kassenordnung war aktuell und die Unterabteilung Finanzbuchhaltung führte Kassenprüfungen in den Jahren 2016 und 2017 durch.

(37) Die Ausgabe von Kreditkarten wäre restriktiv zu handhaben, da die Verwendung von Kreditkarten das Prinzip der Funktionstrennung (Anordnung und Vollzug) sowie das Vier-Augen-Prinzip ausschaltete. Des Weiteren sollten interne Regelungen für die Nutzung und Verwahrung von Firmenkreditkarten vorgesehen werden. Das Landesmuseum legte daher striktere Regelungen für die Nutzung und Verwahrung von Bankomat- und Kreditkarten fest. Diese wurden etwa nur bei Rücksprache mit der Direktion verwendet und waren nicht mehr einzelnen Personen direkt zugeteilt. Allerdings lagen die im Nachfrageverfahren mitgeteilten Regelungen nicht in schriftlicher Form auf.

(40) Bei Bau- und Sanierungsprojekten mit Sondersubventionen sollten die Plan- und Ist-Kosten projektbezogen erfasst und somit eine Kostenverfolgung sichergestellt werden.

---

<sup>17</sup> § 24 Abs. 2 lit. a K-LMG

Das Landesmuseum teilte diesbezüglich mit, dass jede Rechnung neben dem Sachkonto und einer Kostenstelle auch einem Projekt mit eindeutiger Identifikation zugeordnet werden würde. Beispielsweise erfasste das Landesmuseum die Kosten des Großvorhabens „Sammlungs- und Wissenschaftszentrum“ in der Kostenrechnung projektbezogen.

(41) Durch korrekte und zweckentsprechende Bebuchung und Postenzuordnung sollte die Durchgängigkeit und Nachhaltigkeit der Trennung von Personal- und Sachausgaben und deren transparente Darstellung sichergestellt werden. Dazu verbuchte das Landesmuseum die Personalausgaben in der Gebarungsgruppe 0 und etwa die Fremdleistungen von Firmen für Buchhaltung, Reinigung oder saisonales Personalleasing als Sachausgaben in der Gebarungsgruppe 9. Der LRH erachtete die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

(52) Der Aufwand für Dienstreisen sollte nicht über Repräsentationsausgaben, sondern ausschließlich mit den nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagesgebühren abgerechnet werden. Das Landesmuseum setzte diese Empfehlung um und rechnete den Reiseaufwand nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen des Landes ab. Eine Ausnahme galt allerdings für die Abteilung Erdwissenschaften, welche die Fahrt- und Übernachtungskosten einer Dienstreise im Rahmen ihres Abteilungsbudgets abrechnete, wenn diese explizit im Rahmen eines Forschungsprojektes entstanden.

(53) Bei der Abzeichnung von Lieferscheinen sollte neben der Unterschrift auch der Name des Beziehers in Blockbuchstaben angeführt werden, um eindeutige Zuordnungen treffen und Verantwortungen festmachen zu können. Das Landesmuseum setzte diese Empfehlung damit um, dass die Buchhaltung fortan mit einem Unterschriftenprobenblatt arbeitete.

(56) Vom Auftragnehmer wären Rechnungen über anwaltliche Leistungen mit einer konkreten Leistungsbeschreibung der anwaltlichen Tätigkeiten zu verlangen bzw. sich vor der Zahlung der Rechnung vorlegen zu lassen. Die Umsetzung dieser Empfehlung erfolgte im Jahr 2017. Zur Darstellung der Umsetzung legte das Landesmuseum drei Rechnungen mit Leistungsbeschreibungen als Beispiel bei.

(57) Das Landesmuseum sollte beim Eingehen von Vertragsverhältnissen darauf achten, die richtigen Vertragstypen zu wählen, um die nachträgliche Umwandlung von Werkverträgen in Dienstverhältnisse und die damit verbundenen Nachzahlungen, Schadenersatzkosten und Zinsen zu vermeiden. Bei drei zwischenzeitlich

abgeschlossenen Werkverträgen konnte das Landesmuseum dies umsetzen. Auch ein Werkvertragsmuster speziell für das Landesmuseum lag nun vor.

(58) Bei Auftragsvergaben und Anschaffungen sollten die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes eingehalten und der Vergabeprozess bzw. die Vergabeentscheidung hinreichend dokumentiert werden. Bei der Vergabe von Leistungen und Anschaffungen wären zumindest drei Angebote einzuholen. Das Landesmuseum betonte, im Regelfall drei Angebote einzuholen und den Vergabeprozess zu dokumentieren. Zusätzlich würde die zukünftige Vorgehensweise durch die rechtliche Stellungnahme eines Vergaberechters abgesichert werden. Bei Direktvergaben für das Großvorhaben des Sammlungs- und Wissenschaftszentrums hielt das Landesmuseum die gültigen Wertgrenzen ein.

(59) Bei IT-Projekten sollten Angebote für die prognostizierten Einführungskosten inklusive Wartungskosten eingeholt werden, um eine verlässliche Abschätzung der zu erwartenden Folgekosten vornehmen zu können. Das Landesmuseum führte diesbezüglich exemplarisch das IT-Projekt zur Umstellung der Kassensoftware an. In den Angeboten zum Projekt waren die laufenden Wartungskosten einkalkuliert. Das Landesmuseum berücksichtigte diese Folgekosten im Budget.

(65) Rechtsgeschäfte, insbesondere wenn sie über mehrere Jahre und in Raten abgewickelt wurden, wären auf eine schriftliche vertragliche Grundlage zu stellen. Bei der gewerblichen Übernahme größerer Sammlungen bzw. bei sukzessiven Übernahmen sollten entsprechende Übernahmeprotokolle angefertigt werden. Das Landesmuseum nannte zwei Beispiele aus dem Jahr 2018 für die positive Umsetzung dieser Empfehlung.

(67, 68) Bei Entlehnungen von Sammlungsobjekten sollte auf das Vorliegen gültiger Leihverträge, Versicherungsbestätigungen und Zustandsprotokolle geachtet werden. Bei Auslandsentlehnungen wären die Verträge mit aufschiebenden Bedingungen abzuschließen oder erst nach Vorliegen der Ausfuhrbewilligung zu unterzeichnen. Die Arbeitsbehelfe für die Abwicklung und den Prozess des Leihverkehrs sollten außerdem in eine verbindliche Richtlinie überführt werden. Dazu adaptierte das Landesmuseum seine Prozessbeschreibung und ließ sie von der Direktion genehmigen. Der Empfehlung entsprechend verlieh das Landesmuseum daher nur noch Objekte, bei denen beiderseits unterschriebene Leihverträge, Versicherungspolizzen, Zustandsprotokolle, Übergabebestätigungen und wenn nötig Ausfuhrbewilligungen vorlagen.

(73) Der LRH hatte empfohlen, Vorauszahlungen nur in Abschnitten entsprechend des Restaurationsfortschrittes zu leisten. Das Landesmuseum gab dazu bekannt, dass es im



Jahr 2017 keine Restaurierungsaufträge gab. Stattdessen verwies das Landesmuseum auf einen ähnlich gelagerten Auftrag im Bereich des präventiven Schädlingsmanagements, bei dem die Rechnungslegung jeweils erst nach den Inspektionen erfolgte.

(76) Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit sollte von einer Person erfolgen, die bescheinigen konnte, dass die Leistung entsprechend der Vereinbarung zweckentsprechend ausgeführt war. Das Landesmuseum arbeitete in diesem Bereich nun nach dem Vier-Augen-Prinzip, wobei derjenige die sachliche Richtigkeit bestätigte, der dazu tatsächlich in der Lage war.

(78) Im Sinne eines verantwortungsvollen Depot- und Klimamanagements sollte eine generelle lückenlose Überwachung der klimatischen Verhältnisse in allen Depots vorgenommen werden. Das Landesmuseum teilte dazu mit, dass ein externer Experte und die hausinternen Fachkräfte die diversen provisorischen Depots fünf Mal pro Jahr überprüften und dies protokollierten. Zusätzlich fanden nach stärkeren Unwettern Kontrollen durch die Fachkräfte statt.

## Teilweise umgesetzte und offene Empfehlungen

### Vollständige Umsetzung geplant

(2–4, 8–11, 13, 17–22, 24, 25, 28, 30–35, 38, 43–46, 48, 51, 54, 55, 60, 61, 70–72, 74, 75, 77) Bei diesen Empfehlungen strebten das Landesmuseum und/oder das Land Kärnten die Umsetzung an und hatten dazu bereits Schritte gesetzt. Daher wertete der LRH die Empfehlungen als teilweise umgesetzt. Beispielsweise betraf dies Verbesserungen der Landesaufsicht sowie der internen Kontrollmechanismen des Landesmuseums, die Weiterentwicklung des Personalmanagements und das Abschließen schriftlicher Vereinbarungen für Leistungen und Kooperationen.

(14, 15, 26, 27, 29, 39, 42, 47, 49, 50, 62–64, 66) Zwar beabsichtigten das Landesmuseum und/oder das Land Kärnten, auch diesen Empfehlungen nachzukommen, für den LRH fehlten jedoch zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens 2016 und der Follow-up-Überprüfung wesentliche Fortschritte in der Umsetzung. Davon betroffen waren etwa die Aktualisierung der Haushaltsordnung, die Besoldung der Museumsbediensteten und die Ausweitung des Einsatzes der Museumssoftware.

### Teilweise Umsetzung geplant

(69) Die Erträge und Kosten des Leihverkehrs sollten kostenrechnungsmäßig erfasst werden, um eine Berechnungsgrundlage für die zu verrechnenden Leihgebühren zu

erhalten. Auch Personalkostenanteile wären einzurechnen. Unter Berücksichtigung des Reziprozitätsprinzips sollte Leihnehmern vermehrt Kostenersatz in Rechnung gestellt werden, um eine möglichst hohe Kostendeckung in der Verleihgebarung zu erreichen. Aus Sicht des Landesmuseums war die verwendete Kostenrechnungsstruktur dafür jedoch nicht geeignet. Stattdessen ließ das Landesmuseum im Jahr 2018 neue Konten für den Leihverkehr in der Buchhaltung eröffnen.

#### Keine Umsetzung geplant

(6) Aufgrund der nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen eines Prüfberichts der Finanzaufsicht<sup>18</sup> sollte das Land Kärnten eine Follow-up-Überprüfung beim Landesmuseum durchführen und solche Vor-Ort-Prüfungen bei Fonds und Anstalten regelmäßig vorsehen. Das Land teilte dazu mit, dass es die Prüfinderintervalle bei ausgliederten Rechtsträgern nicht im Sinne von kontinuierlichen Vor-Ort-Prüfungen intensivieren konnte. Aufgrund der Personalkapazitäten wäre dies nicht möglich. Beim Landesmuseum prüfte die Finanzaufsicht seit dem Jahr 2016 die Gebarungsunterlagen sowie die Quartals- und Fondscontrollingberichte, führte jedoch keine Vor-Ort-Prüfung durch.

---

<sup>18</sup> anlässlich einer Vor-Ort-Prüfung beim Landesmuseum im Jahr 2007

## RECHNUNGSABSCHLUSS 2015 DES LANDES KÄRNTEN

LRH 500/B/2016

- 11 Der LRH überprüfte den von der Kärntner Landesregierung dem Kärntner Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss gemäß § 18 Kärntner Landesrechnungshofgesetz<sup>19</sup>. Diese Überprüfung umfasste primär die Feststellung der formalen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften. Weiters kontrollierte der LRH ausgewählte Gebarungsbereiche.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nahm der LRH an Ort und Stelle bei der Finanzbuchhaltung des Landes Kärnten und den anweisenden Stellen stichprobenweise Einsicht in die Verrechnungsaufzeichnungen, Belege und Akten. Darüber hinaus verifizierte der LRH das vorgelegte Zahlenwerk teilweise durch Abfragen im SAP-Buchhaltungssystem des Landes und führte Auswertungen mit der Prüfsoftware IDEA durch.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2015 wies rd. 2.360,05 Mio. EUR an Einnahmen und Ausgaben aus. Durch einen Nachtragsvoranschlag in der Höhe von rd. 48,64 Mio. EUR erhöhte sich der Landesvoranschlag 2015 auf rd. 2.408,69 Mio. EUR und lag damit um rd. 0,13% unter dem des Vorjahres.

Der Landtag erteilte der Landesregierung die Ermächtigung zur Darlehensaufnahme von 264.823.000 EUR. Die verfügte 15%ige Budgetsperre über bestimmte Ermessensausgaben des Landesvoranschlags in der Höhe von rd. 7,78 Mio. EUR hob die Landesregierung 2015 auf und stellte sie den Bewirtschaftern zur Verfügung.

Die Gebarung des Landes schloss 2015 mit einem Jahresergebnis von rd. 2.598,71 Mio. EUR an Ausgaben und Einnahmen ab. Die Ausgaben ohne Tilgung betragen rd. 2.525,91 Mio. EUR, die Einnahmen ohne Kreditaufnahmen rd. 2.413,73 Mio. EUR. Daraus ergab sich eine Nettoneuverschuldung von rd. 112,19 Mio. EUR (2014: Nettoüberschuss von rd. 44,44 Mio. EUR) und verschlechterte sich damit um rd. 156,63 Mio. EUR.

Der Primärsaldo des Landes – der Saldo des Haushalts bereinigt um Tilgungen, Zinsen sowie der Veränderung bei den Rücklagen – verbesserte sich zwar gegenüber 2014 um rd. 63,20 Mio. EUR, war aber im Jahr 2015 mit rd. -17,93 Mio. EUR weiterhin negativ. Das bedeutete, dass das Land Teile der Gebarung (ohne Tilgungen und Zinsen) weiterhin durch Schulden finanzieren musste.

<sup>19</sup> Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG), LGBl.Nr. 91/1996 i.d.F. LGBl.Nr. 25/2018

Das Land wies im LRA 2015 Gesamtschulden von rd. 4,29 Mrd. EUR aus. Die Finanzschulden des Landes für den eigenen Haushalt und weitergegebene Darlehen an ausgegliederte Rechtsträger in der Höhe von rd. 2.067,17 Mio. EUR hatten sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 218,34 Mio. EUR erhöht (2014: rd. 1.848,83 Mio. EUR). Nach ESVG 2010 betragen die Finanzschulden des Landes samt ausgegliederter Rechtsträger im Jahr 2015 insgesamt rd. 3.190,03 Mio. EUR (2014: rd. 3.086,42 Mio. EUR) und erhöhten sich um rd. 103,61 Mio. EUR.

Mit Verhängung des Zahlungsmoratoriums über die HETA ASSET RESOLUTION AG Anfang März 2015 war das Land vom internationalen Kapitalmarkt abgeschnitten und konnte sich nach Abschluss eines neuen Rahmenvertrages mit der Österreichischen Bundesfinanzagentur ausschließlich über diese refinanzieren.

Mit Jahresende 2015 bestanden Haftungen des Landes von insgesamt rd. 16,39 Mrd. EUR. Davon unterzog das Land Haftungen über rd. 1,07 Mrd. EUR einer Bewertung. Den Großteil der Haftungen, nämlich rd. 15,32 Mrd. EUR, nahm das Land jedoch von einer Bewertung und einer Einbeziehung in die Haftungsobergrenze aus. So hatte das Land im Jahr 2015 eine Haftungsobergrenze von 212,31 Mio. EUR, auf die 19,09 Mio. EUR angerechnet wurden. Der tatsächliche Stand der Haftungen betrug mit 16.395,33 Mio. EUR das rd. 859-fache der auf die Haftungsobergrenze angerechneten Haftungen. Der LRH verwies diesbezüglich auf die Empfehlung des Rechnungshofs, dass sämtliche Haftungen und diese mit dem Nominalwert auf die Haftungsobergrenze anzurechnen sind.

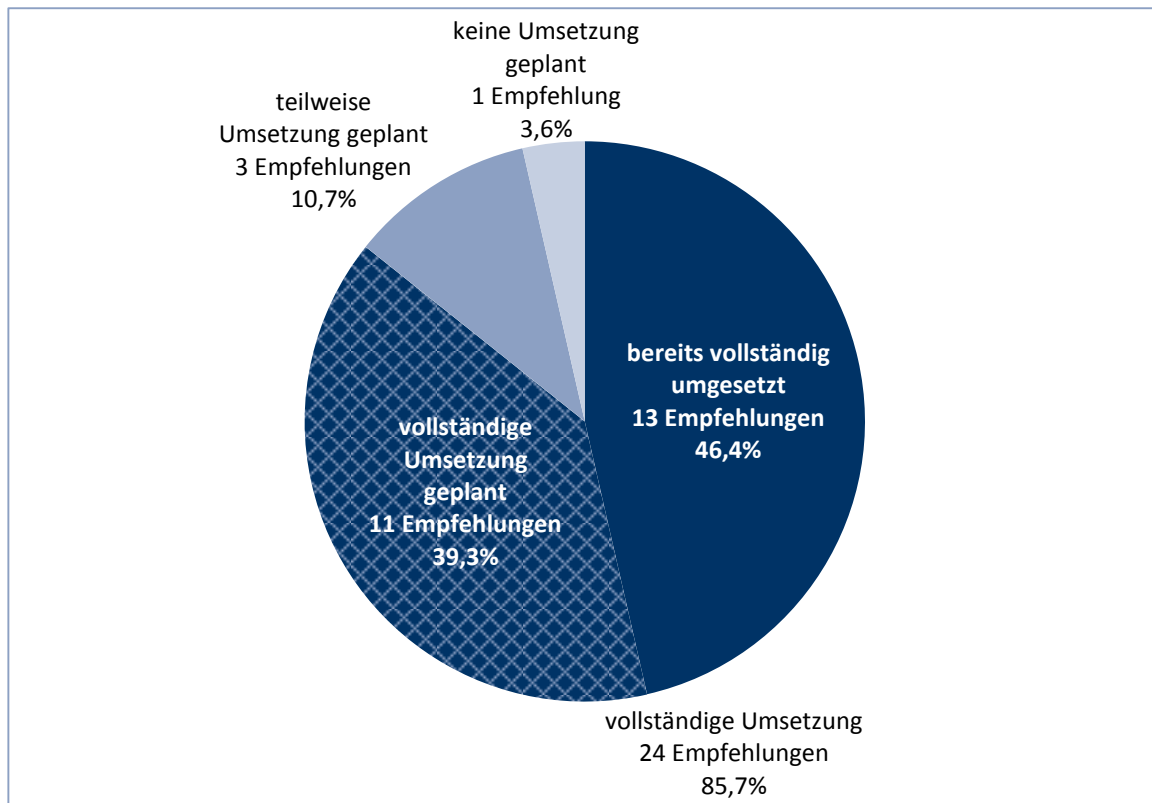
Im Hinblick auf die finanzielle Situation des Landes bestand zum Zeitpunkt der Überprüfung nach Ansicht des LRH dringender Handlungsbedarf. Oberste Priorität musste die Erzielung eines ausgeglichenen Haushaltes bzw. eines positiven Primärsaldos sein. Hierzu war eine umfassende Aufgaben- und Strukturreform in sämtlichen Bereichen des Landes erforderlich.

### **Umsetzungsstand der Empfehlungen**

- 12 Insgesamt hatte der LRH 28 Empfehlungen zum Rechnungsabschluss 2015 des Landes Kärnten ausgesprochen. Das Land berichtete über deren Umsetzung und weitere geplante Schritte im März 2018 und beantwortete zusätzliche Rückfragen im April und Mai 2018. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß, in dem die offenen Empfehlungen noch umgesetzt würden:

**Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen zum Rechnungsabschluss 2015**



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stelle

Für 96,4% der Empfehlungen (27 Empfehlungen) zum Rechnungsabschluss 2015 sagt das Land eine vollständige oder teilweise Umsetzung zu. Davon konnten bereits 13 Empfehlungen vollständig umgesetzt werden. Das entspricht 46,4% der in diesem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen. Bei elf weiteren Empfehlungen (39,3%) plante das Land die vollständige Umsetzung und hatte bereits größtenteils damit begonnen. Das Land beabsichtigte, drei Empfehlungen (10,7%) nur teilweise umzusetzen, wobei die Umsetzung bereits begonnen oder abgeschlossen war. Bei einer weiteren Empfehlung (3,6%) war keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

**Tabelle 6: Umsetzung der Empfehlungen zum Rechnungsabschluss 2015**

Nr.	Empfehlungen	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Landesgesetz zu Artikel 60 bis 62 K-LVG erlassen	offen	vollständig
2	Grundlagen der Haushaltsführung auf Landesebene aktualisieren	teilweise	vollständig
3	Ressourcen der Finanzabteilung sicherstellen	vollständig	vollständig
4	Öffentliche Sparquote steigern	teilweise	vollständig
5	Strukturmaßnahmen zur Begrenzung der Kostenentwicklung im Pflichtschulbereich	teilweise	vollständig
6	Pensionsantrittsalter an gesetzlich vorgesehenes Pensionsalter heranführen	teilweise	teilweise
7	Jährliche Bestandsaufnahme des beweglichen Vermögens	teilweise	vollständig
8	Berichtigung der Inventarstände und Umstieg auf das SAP-Anlagenbuch	teilweise	vollständig
9	Korrekturen des Anfangsbestandes der Beteiligungen als solche darstellen	vollständig	vollständig
10	Änderung von Rechtsträgern im Beteiligungsnachweis offenlegen	vollständig	vollständig
11	Doppischer Jahresabschluss für Kärntner Beteiligungsverwaltung	vollständig	vollständig
12	Direkte und indirekte Beteiligungen aussagekräftig darstellen	teilweise	vollständig
13	Keine mittel- bis langfristigen Veranlagungen tätigen	vollständig	vollständig
14	Geldbestandsnachweis, Kassenabschluss und Jahresbestandsrechnung der Bezirkshauptmannschaften	teilweise	vollständig
15	Bei Vollständigkeitserklärungen einheitlich vorgehen	vollständig	vollständig
16	Bankkonten in der Landesbuchhaltung aktualisieren	vollständig	vollständig
17	Nicht mehr benötigte Bankkonten bei Kreditinstituten auflösen	vollständig	vollständig
18	Standards und einheitliche Darstellungen für Bar-/Verlagskassen einführen	vollständig	vollständig
19	Aufgelassene Barkassen nicht mehr anführen	vollständig	vollständig
20	Wohnbauförderungsdarlehen periodengerecht verbuchen	vollständig	vollständig
21	Zinsen aus gegebenen Darlehen in Einnahmenverrechnung und in Forderungen berücksichtigen	vollständig	vollständig
22	Rückständige Darlehenstilgungen sichtbar machen und korrigieren	teilweise	vollständig
23	Forderungen aus gegebenen Darlehen einbringen	teilweise	teilweise
24	Verhandlungen mit der Gemeinde zu aushaftendem Kredit	offen	offen
25	Für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen gegebenen Darlehen und nicht fälligen Verwaltungsschulden abstimmen	vollständig	vollständig
26	Systembrüche vermeiden, direkt aus System auswerten	teilweise	vollständig
27	Einsparmaßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushalts	teilweise	teilweise
28	Sämtliche Haftungen auf Haftungsobergrenze anrechnen	teilweise	vollständig

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stelle

### Umgesetzte Empfehlungen

(3) Die Ressourcen der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement, die eine zentrale Stellung bei den Finanzierungen des Landes und der Umsetzung der Haushaltsreform einnahm, sollten bestmöglich sichergestellt werden. Die Abteilung war sich ihrer Rolle bewusst und teilte mit, dass bereits alle Möglichkeiten zur Bündelung der internen Ressourcen ausgeschöpft würden, etwa durch interne Aufgabenumschichtungen. Die Abteilung 2 band auch externe Ressourcen ein und kooperierte mit der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion im Bereich der Wirkungsorientierung.

(9, 10) Aus Transparenzgründen sollten Korrekturen des Anfangsbestandes von Beteiligungen als solche dargestellt und Jahresbewegungen davon getrennt werden. Des Weiteren hatte der LRH empfohlen, bereits eingeleitete Änderungen von Rechtsträgern der Beteiligungen im Beteiligungsnachweis offen zu legen. Generell erfolgten seitens des Landes Kärnten die entsprechenden Adaptionen bei Beteiligungen auf Basis der jährlichen Bestandsveränderungen. Im Jahr 2015 war die Sondersituation gegeben, dass der LRA 2015 bestehende Eigentümerrechte an „Nichtkapitalgesellschaften“ erstmals im Rechenwerk darstellte und nicht nur separat schriftlich anmerkte. Das wirkte sich auf den Anfangsbestand 2015 aus, der nun nicht mehr mit dem schließlichen Stand des Vorjahres 2014 übereinstimmen würde. Allerdings erforderte der Ausweisfehler im Anfangsbestand 2015 Korrekturen. Durch diese konnte der schließliche Stand am Jahresende 2015 und damit auch der anfängliche Stand 2016 bei den Beteiligungen korrekt ausgewiesen werden. Bezüglich der bereits eingeleiteten Änderung bei einem Rechtsträger wies das Land Kärnten diese im Beteiligungsnachweis mit dem Kürzel i.L. für „in Liquidation“ aus.

(11) Für die Kärntner Beteiligungsverwaltung sollte ein doppischer Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht vorgesehen werden. Der Kärntner Landtag fasste dazu am 22. Juni 2018 den Beschluss, das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung<sup>20</sup> dahingehend zu ändern, zukünftig einen doppischen Jahresabschluss für die Kärntner Beteiligungsverwaltung vorzusehen.<sup>21</sup>

(13) Der LRH hatte empfohlen, im Sinne des Spekulationsverbots zukünftig keine mittel- bis langfristigen Veranlagungen mehr durchzuführen. Das Land erläuterte, bereits seit Jahren keine langfristigen Veranlagungen mehr zu tätigen. Im Februar 2018 endete die Laufzeit von noch gehaltenen Wertpapieren in der Höhe von 25 Mio. EUR. Diese waren schon an das Land Kärnten überwiesen worden.

(15) Bei der Anfertigung der Vollständigkeitserklärungen bei den einzelnen Dienststellen sollte auf eine einheitliche und verbindliche Vorgangsweise geachtet werden. Das Land richtete dazu eine zentrale Stelle in der Landesbuchhaltung ein, welche die Vollständigkeitserklärungen der einzelnen Dienststellen qualitativ und fachlich prüfte. Dies umfasste auch einen Abgleich der gemeldeten Bar- und Kontostände mit dem SAP, dem Telebanking, den beigelegten Kontoauszügen und den Aufzeichnungen der Kassenbücher. Waren die Daten unvollständig oder fehlerhaft, forderte das Land die verantwortlichen Stellen zur Korrektur auf.

---

<sup>20</sup> Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BVG), LGBl.Nr. 28/2016 i.d.g.F

<sup>21</sup> LGBl. Nr. 46/2018

(16, 17) Im Sinne der Transparenz sollten die bestehenden Bankkonten in der Landesbuchhaltung aktualisiert werden. Konten, die nicht mehr in Verwendung waren, sollten aus dem Buchhaltungssystem des Landes gelöscht werden. Auch bei den Kreditinstituten sollten nicht mehr benötigte Bankkonten aufgelöst werden. Das Land setzte diese Empfehlungen um. Bei den Kreditinstituten ließ das Land die nicht mehr benötigten Bankkonten löschen. Um sicherzustellen, dass diese nicht verwendeten bzw. gelöschten Bankkonten im SAP bebucht werden konnten, versah das Land sie mit einer Buchungssperre und einem Löschkennzeichen. Weiterhin würde das Liquiditäts- und Cashmanagement des Landes die Aktualität der Bankkonten laufend durch die jährlichen Bankbriefe überprüfen.

(18) Der LRH hatte größere Sorgfalt bei der Erstellung der Abschlüsse der Barkassen sowie bei der Führung der Kassabücher und Verlagskassen empfohlen. Verbindliche und standardisierte Vorgaben sollten für die Führung der Kassabücher festgelegt und eine Vereinheitlichung der Aufzeichnungen herbeigeführt werden. Dementsprechend wies das Land die Kassenverantwortlichen im Zuge der Kassenprüfung auf die korrekte Eingabemethode im SAP hin. Durch die Kassenlösung im SAP waren tagesaktuelle Abfragen möglich. Das System unterstützte neben der Verbuchung von Barumsätzen auch Zahlungen mittels Bankomat- und Kreditkarte.

(19) Aufgelassene Barkassen sollten im Landesrechnungsabschluss nicht mehr angeführt werden. Das Land Kärnten setzte diese Empfehlung um, indem sie im SAP bei allen bereits aufgelassenen Bar- oder Verlagskassen eine Buchungssperre sowie ein Löschkennzeichen setzten.

(20) Bei den Wohnbauförderungsdarlehen sollten zukünftig alle Buchungen periodengerecht durchgeführt werden. Bei Um- und Nachbuchungen wäre darauf hinzuwirken, dass diese nachvollziehbar und vollständig erfasst werden. Zusätzlich wäre sicherzustellen, dass Änderungen in der Buchungsmethodik durchgängig berücksichtigt und Irrtümer durch interne Kontrollmaßnahmen so gut wie möglich ausgeschlossen werden. Das Land verbesserte dazu die Darstellung der Wohnbauförderungs-Darlehen im LRA 2016 gegenüber dem Vorjahr. Beispielsweise wies das Land im LRA 2016 erstmals auch die verpfändeten Darlehen aus, wodurch eine genauere Darstellung der Darlehensstände möglich war.

(21) Die fälligen Zinsen aus für Fernwärme und Sozialbaumaßnahmen gegebenen Darlehen sollten jährlich in der Einnahmenverrechnung vorgeschrieben und in den Forderungen (Einnahmen-Zahlungsrückstände) eingebucht werden. Das Land setzte



diese Empfehlung insofern um, als es (nicht gezahlte) fällige Zinsen als Sonstige Forderung aufnahm.

(25) Der Nachweis der gegebenen Darlehen<sup>22</sup> für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen sollte mit dem korrespondierenden Nachweis der nicht fälligen Verwaltungsschulden<sup>23</sup> abgestimmt und die Werte angeglichen werden. Das Land korrigierte die vom LRH kritisierte Differenz und stellte die Nachweise im Folgejahr korrekt dar.

## Teilweise umgesetzte und offene Empfehlungen

### Vollständige Umsetzung geplant

(1) Im Zuge der Haushaltsreform sollte ein Landesgesetz mit ausführlicheren Bestimmungen zum Landesfinanzrahmen und Landesvoranschlag entsprechend den Regelungen der Kärntner Landesverfassung<sup>24</sup> erlassen werden. Das Land plante dazu, zuerst die haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der Kärntner Landesverfassung zu ändern, die dann neben der VRV 2015<sup>26</sup> die rechtliche Grundlage für die Haushaltsreform bilden würden. Ein eigenes Landeshaushaltsgesetz würde das Land spätestens im Jahr 2020 unter Berücksichtigung erster Erkenntnisse aus der Haushaltsreform dem Kärntner Landtag zur Beschlussfassung vorlegen.

(2) Auf Bundesebene ersetzte die Bundesvermögensverwaltungsverordnung 2013<sup>27</sup> ältere Verfahrensvorschriften für die Sachenverwaltung des Bundes. Analog zum Bund sollte auch das Land Kärnten die Grundlagen der Haushaltsführung auf Landesebene aktualisieren bzw. Vorschriften für die Vermögensverwaltung erlassen. Das Land Kärnten teilte dazu mit, bei der Umsetzung der SAP-Anlagenbuchhaltung die Bundesvermögensverwaltungsverordnung 2013 zu berücksichtigen und die Benutzerdokumentation anzupassen. Auch eine entsprechende Handlungsanweisung würde voraussichtlich nach erfolgter Datenmigration in das SAP-Anlagenbuch erstellt werden.

(4) Um ausreichend finanzielle Mittel für Investitionen und Schuldentilgungen zur Verfügung zu haben, sollten die Bemühungen zur Erhöhung der öffentlichen Sparquote in Richtung 15% gesteigert werden. Die Sparquote konnte von 6,6% im Jahr 2015 auf

<sup>22</sup> Bilanzposition Forderung aus Darlehen, Darlehen für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen – Auszahlung Kärntner Wasserwirtschaftsfonds

<sup>23</sup> Bilanzposition Sonstige Schulden

<sup>24</sup> Kärntner Landesverfassung (K-LVG), LGBl.Nr. 85/1996 i.d.F. LGBl.Nr. 36/2018

<sup>25</sup> Regelungen der Artikel 60 bis 63 Kärntner Landesverfassung (K-LVG) bzw. Art. 62 des Begutachtungsentwurfs K-LVG

<sup>26</sup> Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018

<sup>27</sup> Bundesvermögensverwaltungsverordnung (BVV 2013), BGBl. II Nr. 51/2012 i.d.G.F.

8,1% im Jahr 2016 und 9,4% im Jahr 2017 erhöht werden. Das Land Kärnten träge alle Bemühungen, um eine weitere Verbesserung zu erreichen.

(5) Die steigende Entwicklung der Netto-Ausgaben im Pflichtschulbereich sowie beim Lehrer-Stellenplanüberhang sollte Anlass zur Strukturveränderung im Schulbereich geben. Zur Modernisierung und Strukturveränderung beschloss die Kärntner Landesregierung im Mai 2015 das Kärntner Bildungs- und Schulstandortkonzept. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Schaffung von Bildungszentren und der Zusammenführung von kleinen Volksschulstandorten, insbesondere Exposituren. Im Vergleich zum Schuljahr 2013/14 konnten die Standorte bereits reduziert werden. Finanzielle Auswirkungen zeigten sich insbesondere durch den Rückgang des Lehrer-Stellenplanüberhangs. Dieser sank von 446,34 Vollbeschäftigtenäquivalenten im Schuljahr 2014/15 auf 323,14 Vollbeschäftigtenäquivalenten im Schuljahr 2016/17. Die Netto-Ausgaben für Landeslehrer im Bereich der Allgemeinbildenden Pflichtschulen sanken im Vergleichszeitraum 2015 bis 2017 um 4,69 Mio. EUR und betragen im Jahr 2017 11,85 Mio. EUR.

(7, 8) Eine stichtagsbezogene jährliche Bestandsaufnahme sollte in allen Bereichen des beweglichen Vermögens vorgenommen werden. Des Weiteren sollten die Inventarbestände in allen Inventarisierungssystemen berichtigt und der Umstieg auf das SAP-Anlagenbuch möglichst rasch vollzogen werden. Das Land plante, eine jährliche Inventur in neuen Regelungen verpflichtend vorzuschreiben. Dementsprechend würden auch die Vollständigkeitserklärungen adaptiert werden, sodass Bestätigungen der Durchführung der Inventur abgegeben werden und Protokolle darüber aufliegen müssten. Im Jahr 2017 übernahm das Land nach einer Inventur und entsprechenden Korrekturen alle Daten aus dem vorherigen System Sokrates in das SAP-Anlagenbuch. Für 2018 plante das Land die Überleitung aus allen weiteren Aufzeichnungen wie etwa für Grundstücke, Kunstgegenstände und Anlagegüter.

(12) Der LRH bekräftigte seine bereits zum LRA 2014 ausgesprochene Empfehlung, wonach direkte wie auch indirekte Beteiligungen aussagekräftig darzustellen wären. Das Land sah diesbezüglich vor, die direkten und indirekten Beteiligungen entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 darzustellen und führte dafür Vorbereitungsarbeiten durch.

(14) Die Geldbestände der Bezirkshauptmannschaften sollten in einen gesamthaften Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss integriert und in die Jahresbestandsrechnung aufgenommen werden. Das Land konnte dies für den Geldbestandsnachweis bereits umsetzen. Für den Kassenabschluss fehlte jedoch noch die konsolidierte

Auswertung und jede Bezirkshauptmannschaft blieb separat angeführt. Die Umsetzung eines gesamthaften Kassenabschlusses plante das Land im Zuge der Haushaltsreform für den LRA 2019.

(22) Notleidende Darlehen, also Darlehen mit rückständigen Zins- oder Tilgungszahlungen, sollten als solche gekennzeichnet werden. Sie sollten durch entsprechende Verbuchungen in Positionen der Wertberichtigungen in der Bilanz sichtbar gemacht werden. Das Land verwies dazu auf den LRA 2016, der die notleidenden Darlehen erstmals transparent darstellte. Darüber hinaus prüfte das Land zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens, ob die Darstellung der Teilsumme technisch machbar wäre.

(26) Die Landesbuchhaltung erstellte Nachweise für die nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden durch händische Excel-Aufzeichnungen. Der LRH hatte empfohlen, solche Systembrüche zu vermeiden und für die Erstellung der Nachweise unter Berücksichtigung von Kosten-/Nutzenaspekten eine direkte Auswertung aus dem SAP-System anzustreben. Da die VRV 2015 die Erfassung sämtlicher Forderungen vorschrieb und den Begriff der „nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden“ nicht mehr vorsah, würde die Empfehlung durch die vollständige Erfassung sämtlicher Verbindlichkeiten und Forderungen im SAP umgesetzt werden.

(28) Sämtliche Haftungen sollten mit dem Nominalwert auf die Haftungsobergrenze angerechnet werden. Der Bund und die Bundesländer schlossen diesbezüglich bereits eine Vereinbarung ab, die am 28. August 2017 in Kraft trat. Auf Basis dieser Vereinbarung würde die Haftungsrichtlinie des Landes Kärnten angepasst werden, sodass die Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenze zum Nominalbetrag des Haftungsstandes erfolgte.

#### Teilweise Umsetzung geplant

(6) Der Großteil der Bediensteten der allgemeinen Landesverwaltung ging vorzeitig in Pension. Daher sollte versucht werden, das Pensionsantrittsalter an das gesetzlich vorgesehene Alter heranzuführen. Das Land erläuterte dazu, verstärkt auf betriebliche Gesundheitsförderung zu setzen, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern sowie Dienstunfähigkeiten zu reduzieren. Das Land forcierte auch ein Fehlzeiten- und Fallmanagement. Die Wirksamkeit der Maßnahmen würde evaluiert und eine stetige Verbesserung angestrebt werden. Änderungen am Modell der vorzeitigen Alterspension waren indes nicht beabsichtigt.

(23) Die Einbringung der Forderungen aus gegebenen Darlehen sollte mit besonderem Nachdruck verfolgt werden. Das Land wies darauf hin, dass für das Mahnwesen insbesondere Vorarbeiten der anweisenden Stellen der Fachabteilungen notwendig waren. Erst wenn die Abteilungen die offenen Forderungen einstellten, konnten im Zuge des Mahnverfahrens Mahnungen aus dem SAP generiert und verschickt werden. Die Abteilung 2 forderte daher die Fachabteilungen zu mehr Konsequenz bei der Forderungseinbringung auf. Speziell im Bereich der Sozialbau- und Fernwärmedarlehen konnten die offenen Forderungen dadurch bereits reduziert werden.

(27) Das Land sollte sämtliche Einsparungsmaßnahmen ergreifen, um eine Konsolidierung des Landeshaushalts zu erzielen. Dazu führte das Land an, alle Maßnahmen zu treffen, um eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden bzw. Überschüsse zu erwirtschaften. Reformmaßnahmen, etwa aus der Aufgabenreform, dem Maßnahmenkatalog und der Haushaltsreform, würden diese Bestrebungen weiter unterstützen. Auch die Schuldenentwicklung wäre, gemessen am Schuldenstand nach ESVG, unter Herausrechnung der Sonderfinanzierungen seit dem Jahr 2015 rückläufig.

#### Keine Umsetzung geplant

(24) Bei einer bereits 2007 beschlossenen Sanierung der Fernwärme war vorgesehen, dass die betroffene Gemeinde einen Restbetrag des Landesdarlehens von 53.000 EUR übernehmen würde. Da dies nicht geschah, hatte der LRH dem Land Kärnten empfohlen, erneut mit der Gemeinde in Verhandlung zu treten, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Das Land erläuterte diesbezüglich, dass keine einvernehmliche Einigung gefunden werden konnte. Daher wies das Land das Darlehen im Rechnungsabschluss 2016 als notleidendes Darlehen aus und wollte es 2017 zur Gänze abschreiben. Bei der Abschreibung unterlief dem Land allerdings ein Fehler, wodurch die Abschreibung nicht in der Haushaltsverrechnung aufschien.<sup>28</sup>

---

<sup>28</sup> siehe auch LRH-Bericht LRH-LRA-1/2018, Bericht über den Rechnungsabschluss 2017 des Landes Kärnten, TZ 147

## STADION KLAGENFURT

LRH 211/B/2016

- 13 In einer Grundsatzvereinbarung kamen im Jahr 2003 die Landeshauptstadt Klagenfurt, das Land Kärnten und der Bund überein, für die Austragung der Fußballeuropameisterschaft (EURO) 2008 in Klagenfurt ein Stadion zu errichten. Das Stadion sollte temporär für 30.000 Sitzplätze ausgebaut und nach Ende der EURO 2008 auf ein verbleibendes Basisstadion mit 12.000 Sitzplätzen rückgebaut werden.

Die im Jahr 2005 geplanten Herstellungskosten betragen rd. 67 Mio. EUR (inklusive Zwischenfinanzierungskosten). Mit Stand 31. Dezember 2015 ergaben sich Ist-Kosten in Höhe von 95,8 Mio. EUR. Es waren somit Mehrkosten von 28,8 Mio. EUR bzw. 43,0% zu verzeichnen. Die wesentlichen Gründe dafür lagen in der Entscheidung zur Permanentmachung des Stadions und darin, dass bei den geplanten Herstellungskosten im Jahr 2005 erforderliche Baumaßnahmen und Nebenleistungen nicht berücksichtigt wurden.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt nahm nach der EURO 2008 den Rückbau des temporären Stadions nicht in Angriff, sondern beauftragte den Generalübernehmer mit der Permanentmachung des EURO 2008-Stadions mit 30.000 Sitzplätzen. Diese Vorgangsweise widersprach der Grundsatzvereinbarung und einer im August 2005 von der Landeshauptstadt Klagenfurt und dem Land Kärnten gegenüber dem Bund abgegebenen Rückbauerklärung. Die Landesregierung stimmte der Permanentmachung anstelle des Rückbaues zu und verzichtete damit auf eine Rückerstattung von Fördermitteln seitens des Bundes in Höhe von rd. 4,6 Mio. EUR. Der Entscheidung zur Permanentmachung des Stadions mit 30.000 Sitzplätzen lagen keine wirtschaftlichen Überlegungen hinsichtlich des weiteren Stadionbetriebs zugrunde. Angesichts der nach der EURO 2008 erreichten Auslastungen von 2,7 Veranstaltungen pro Jahr mit mehr als 12.000 Zuschauern bzw. 1,4 Veranstaltungen mit mehr als 18.000 Zuschauern erwies sich die Ausbaugröße des Stadions bis zur Überprüfung im Jahr 2016 als nicht erforderlich.

Das Land Kärnten förderte die Herstellung des EURO 2008-Stadions mit einer Gesamtsumme in Höhe von 35,8 Mio. EUR. Die Bundesmittel für das Stadion inklusive Permanentmachung betragen insgesamt 40,1 Mio. EUR. Für die Landeshauptstadt Klagenfurt verblieben Kosten von 19,9 Mio. EUR. Die beabsichtigte Drittelung der Errichtungskosten kam tatsächlich nie zustande, weil das Land Kärnten und der Bund

der Landeshauptstadt Klagenfurt Bedarfszuweisungen und Sonderbedarfszuweisungen als Eigenmittlersatz gewährten.

Der beauftragte Generalübernehmer hatte in seinem Angebot die Tribünenränge des Oberranges als Mietteile angeboten. Dieses Angebot entsprach nicht dem geforderten Wiederverwertungskonzept der Ausschreibung und stand im Widerspruch zur Grundsatzvereinbarung. Im Zuge der Angebotsbewertung schenkte die Jury diesem Miet-Wiederverwertungskonzept jedoch keine Beachtung. Trotz des Vorliegens von Ausscheidungsgründen erteilte die Landeshauptstadt Klagenfurt diesem Angebot den Zuschlag. Für den Eigentumserwerb des Oberranges fielen nach langwierigen Verhandlungen mit dem Generalübernehmer später zusätzliche Kosten von 3,8 Mio. EUR an.

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau führte im Namen der Landeshauptstadt Klagenfurt das Vergabeverfahren für die Generalübernehmerleistungen durch. Nahezu alle Bieter beeinspruchten das Vergabeverfahren. Zuzufolge einer unzutreffenden Angabe des Auftraggebers in der Vergabebekanntmachung erklärten sich weder der Unabhängige Verwaltungssenat Kärnten noch das Bundesvergabeamt für die Behandlung der Einsprüche als zuständig.

### **Umsetzungsstand der Empfehlungen**

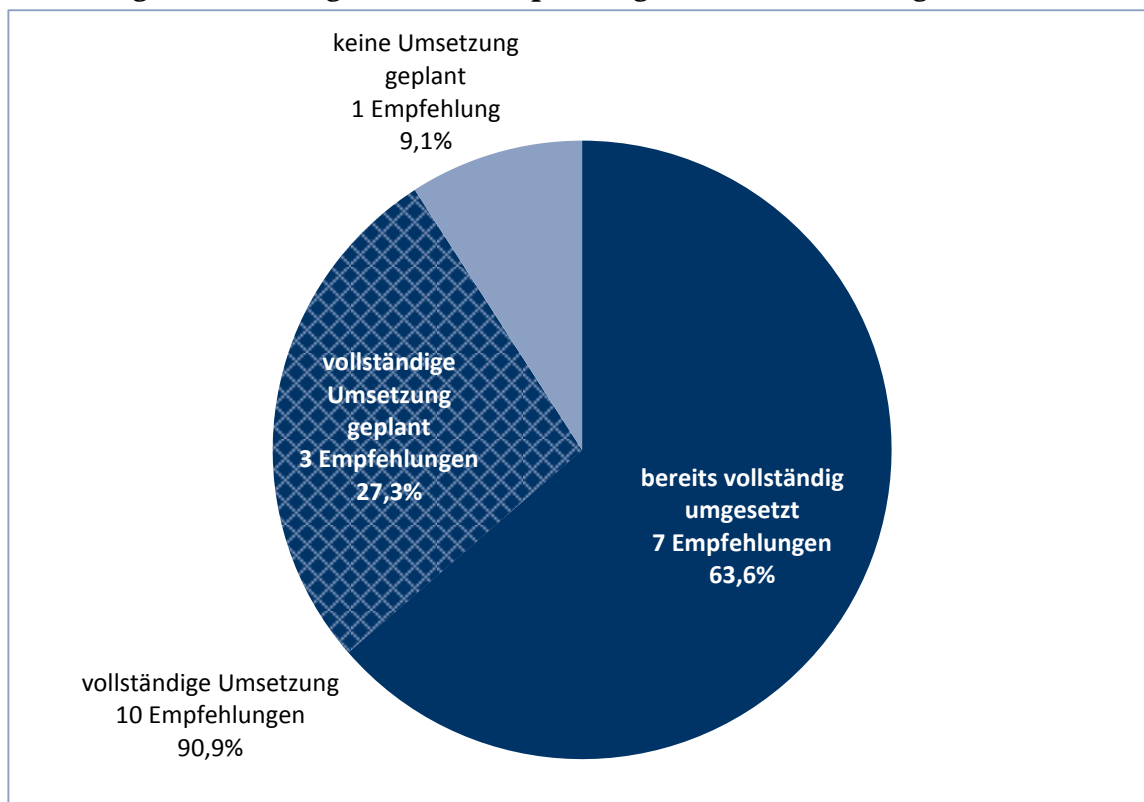
- 14 Insgesamt hatte der LRH zum Stadion sechs Empfehlungen und fünf Verhaltensnormen<sup>29</sup> an das Land Kärnten ausgesprochen. Das Land berichtete über deren Umsetzung und weitere geplante Schritte im März 2018 und beantwortete zusätzliche Rückfragen im April und Mai 2018. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

---

<sup>29</sup> Diese Verhaltensnormen für die Umsetzung von Investitionsvorhaben mit außerordentlicher finanzieller Bedeutung hatten Empfehlungscharakter. Der LRH wertete sie im Nachfrageverfahren wie Empfehlungen aus.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß, in dem die offenen Empfehlungen noch umgesetzt würden:

**Abbildung 6: Umsetzungsstand der Empfehlungen zum Stadion Klagenfurt**



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stelle

Für 90,9% der Empfehlungen (10 Empfehlungen) zum Stadion sagte das Land eine vollständige oder teilweise Umsetzung zu. Davon konnten sieben Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt werden. Das entsprach 63,6% der in diesem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen. Bei drei weiteren Empfehlungen (27,3%) plante das Land die vollständige Umsetzung. Bei einer Empfehlung (9,1%) war keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

**Tabelle 7: Umsetzung der Empfehlungen zum Stadion Klagenfurt**

Nr.	Empfehlungen	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Prüfkompetenz auf Gemeinden ausweiten	vollständig	vollständig
2	Investitionen auf Basis von Kosten-Nutzen-Überlegungen	offen	offen
3	Folgekosten bei Projektentscheidungen einbeziehen	vollständig	vollständig
4	Nur abgerechnete Kosten bei Förderungsabrechnungen berücksichtigen	vollständig	vollständig
5	Förderungsbeträge um Anteil der Fußballakademie mindern	vollständig	vollständig
6	Letzte Tranche der Förderung für das Jahr 2020 genaustens prüfen	offen	vollständig
7	Exakte Protokollierung bei Vergabeverfahren	vollständig	vollständig
8	Rahmenbedingungen in Ausschreibungsunterlagen abbilden und einhalten	vollständig	vollständig
9	Auf eine genaue Bezeichnung des Auftraggebers achten	vollständig	vollständig
10	Detaillierte Kostenermittlung bei Vergleichen verschiedener Varianten	offen	vollständig
11	Projektkosten vor Umsetzung vollständig erfassen	offen	vollständig

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stelle

### Umgesetzte Empfehlungen

(1) Mit der Änderung<sup>30</sup> der Kärntner Landesverfassung und dem Kärntner Landesrechnungshofgesetz<sup>31</sup> im Juni 2017 erhielt der LRH die Prüfkompetenz für Gemeinden. Die Forderung, Gemeinden prüfen zu dürfen, war somit erfüllt.

(3) Projektentscheidungen sollten stets auf Basis der Folgekosten vorgenommen werden. Das Land Kärnten teilte diese Auffassung des LRH und hielt Folgekostenberechnungen und Businesspläne grundsätzlich für notwendig. Bei Großbauvorhaben des Landes waren Folgekostenberechnungen auszuarbeiten und in die Projektentscheidung miteinzubeziehen.

(4, 5) Bei der Endabrechnung der Förderung sollten nur die abgerechneten Kosten berücksichtigt werden. Zusätzlich sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, ob die Landeshauptstadt Klagenfurt bei den Rechnungsbeträgen den Anteil für die Fußballakademie abzog. Das Land Kärnten kam beiden Empfehlungen nach. In der rechnerischen Belegkontrolle und der Endabrechnung berücksichtigte das Land nur die abgerechneten Netto-Kosten. Der Anteil für die Errichtung der Fußballakademie war in der Endabrechnung nicht enthalten.

(7, 8, 9) Bei der Abwicklung von Vergabeverfahren sollte in Bietergesprächen auf eine exakte Protokollierung der vertragsrelevanten Inhalte und Dokumente geachtet werden.

<sup>30</sup> LGBl. Nr. 25/2017

<sup>31</sup> Kärntner Landesrechnungshofgesetz (1996), LGBl. Nr. 91/1996 i.d.G.F.



Rahmenbedingungen für die Umsetzung sollten in den Ausschreibungsunterlagen abgebildet sein und deren Einhaltung bei der Angebotsbewertung streng geprüft werden. Insbesondere bei gemeinsamen Vorhaben mehrerer Gebietskörperschaften sollte auf die genaue Bezeichnung des Auftraggebers in der Vergabebekanntmachung geachtet werden. Das Land verwies diesbezüglich auf die Einhaltung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes. Die zuständigen Fachabteilungen und Vergabestellen mussten die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes im Einzelfall exakt berücksichtigen und die vorgegebenen Rahmenbedingungen im Zuge der Angebotsbewertung streng prüfen.

## Teilweise umgesetzte und offene Empfehlungen

### Vollständige Umsetzung geplant

(6) Das Land Kärnten sollte die von der Landeshauptstadt vorzulegende Berechnung der letzten Tranche der Förderung für das Jahr 2020 genauestens prüfen. Das Land beabsichtigte, dem nachzukommen und die Förderungsendabrechnung für das Jahr 2020 zeitgerecht und genauestens zu prüfen.

(10, 11) Varianten sollten so verglichen werden, dass durch eine ausreichend detaillierte Kostenermittlung die Unterschiede der möglichen Lösungen dargestellt werden. Weiters sollten vor der Umsetzung eines Vorhabens sämtliche Projektkosten erfasst werden. Das Land Kärnten plante dies bei der Beurteilung von Varianten und der Vorlage von Projekten zu berücksichtigen. Bei Nichtbeachtung würde das Land die Unterlagen und Ergänzungen einfordern.

### Keine Umsetzung geplant

(2) Grundsätzlich sollte jeder Investitionsentscheidung zugrunde gelegt werden, ob der zu erwartende Nutzen den Mitteleinsatz rechtfertigte. Das Land Kärnten schloss sich dem grundsätzlich an. Im konkreten Fall sah es jedoch keine Zuständigkeit, weil es sich nach seiner Auffassung um ein Fremdprojekt handelte und das Land keine Betriebsfinanzierung übernommen hatte. Das Land schob die Verpflichtung auf die Landeshauptstadt Klagenfurt.

## UNTERSTÜTZENDE DIENSTLEISTUNGEN IN DEN LANDESBETEILIGUNGEN

LRH 206/B/2016

- 15 Der LRH betrachtete im Zuge der Prüfung ausgewählte Unterstützungsleistungen in den Landesbeteiligungen aus den Bereichen Rechnungswesen, Fuhrpark, Rechtsberatung und IT im Hinblick auf Optimierungspotenziale. Dabei stellte der LRH weniger den Nutzen für einzelne Beteiligungen als vielmehr den Gesamtnutzen für das Land Kärnten als (Mit-)Eigentümer in den Vordergrund.

Kooperationen der Beteiligungen mit dem Land, beispielsweise in der Buchhaltung, IT oder Personalverrechnung, wurden bislang kaum in Betracht gezogen. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Landesbeteiligungen hielt sich in Grenzen, obwohl durch eine gemeinsame Beschaffung von Softwareprodukten und eine Bündelung von Beratungsleistungen günstigere Konditionen zu erzielen gewesen wären. Dies lag nach Ansicht des LRH insbesondere an der mangelnden Vermittlung und Vorgabe einer konzernähnlichen Sicht- und Denkweise durch das Land als (Mit-)Eigentümer.

Eine Erhebung des LRH ergab, dass in zwölf Landesbeteiligungen in drei Jahren km-Gelder von rd. 397.000,- EUR verrechnet wurden. Der LRH empfahl die Reisekosten zu optimieren und den kostengünstigeren Landesfuhrpark für die Beteiligungen zu öffnen.

Ein ähnliches Bild zeigte sich auch im Bereich der Rechtsberatung in den Landesbeteiligungen. Der LRH ermittelte diesbezüglich für 16 Beteiligungen Kosten von rd. 1,38 Mio. EUR in den Jahren 2012 bis 2014.

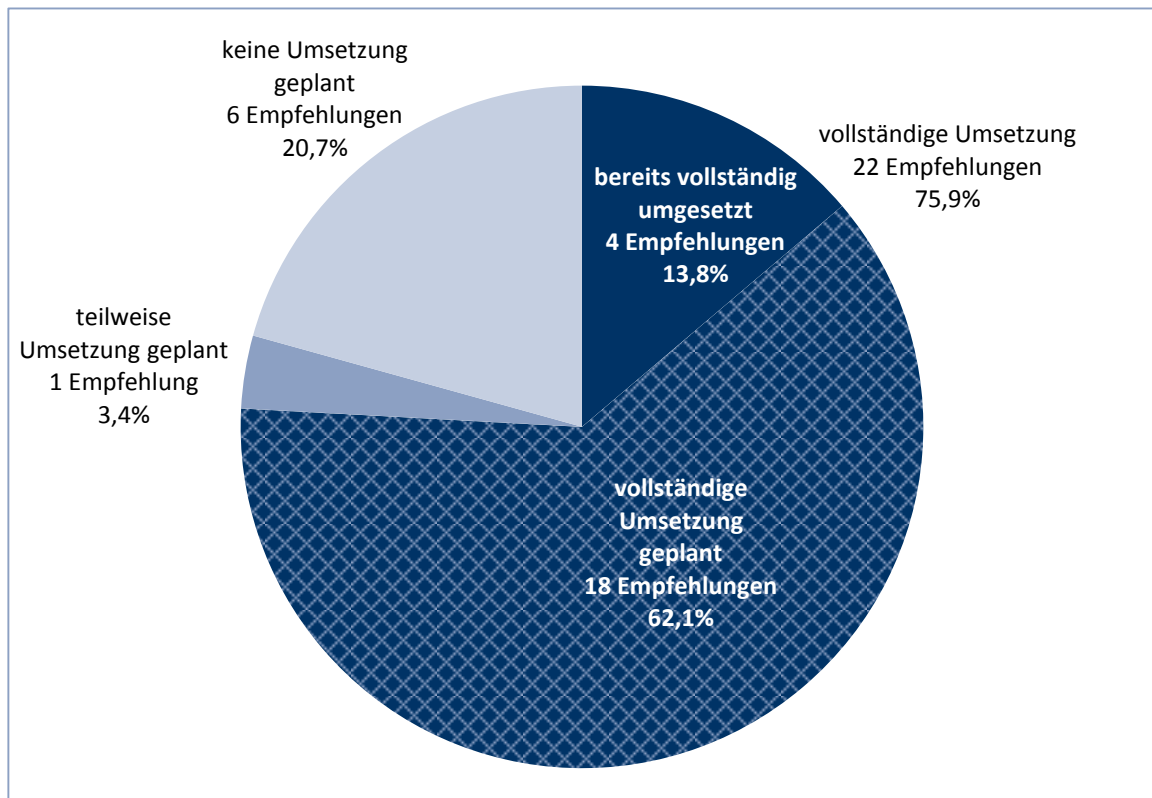
Im Amt der Kärntner Landesregierung (AKL) wurden Kosten für Rechtsberatungsleistungen nicht transparent dargestellt. Eine Diskussion über notwendige Reformmaßnahmen konnte daher mangels Entscheidungsgrundlagen nicht abschließend geführt werden. Zudem fehlte eine koordinierte abteilungsübergreifende Vorgehensweise des AKL in vergaberechtlichen Belangen mit klaren Regeln.

### Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 16 Insgesamt hatte der LRH zu den unterstützenden Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen 29 Empfehlungen an das Land Kärnten ausgesprochen. Das Land berichtete über deren Umsetzung und weitere geplante Schritte im März 2018 und beantwortete zusätzliche Rückfragen im April und Mai 2018. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die

nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß, in dem die offenen Empfehlungen noch umgesetzt würden:

**Abbildung 7: Umsetzungsstand der Empfehlungen zu den Unterstützenden Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen**



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stelle

Für 79,3% der Empfehlungen (23 Empfehlungen) zu den unterstützenden Dienstleistungen sagte das Land eine vollständige oder teilweise Umsetzung zu. Davon konnten bereits vier Empfehlungen vollständig umgesetzt werden. Das entsprach 13,8% der in diesem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen. Bei 18 weiteren Empfehlungen (62,1%) plante das Land die vollständige Umsetzung und hatte damit bereits begonnen. Bei sechs weiteren Empfehlungen (20,7%) war keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

**Tabelle 8: Umsetzung der Empfehlungen zu den Unterstützenden Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen**

Nr.	Empfehlungen	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Kooperationsmöglichkeiten zwischen Beteiligungen und der Landesbuchhaltung prüfen	teilweise	vollständig
2	Standardisierung der Buchhaltungsprogramme in Landesbeteiligungen	teilweise	vollständig
3	Kooperationen bei Personalverrechnung prüfen	teilweise	vollständig
4	Möglichkeiten zur Übernahme der Personalabrechnung durch Land Kärnten prüfen	teilweise	vollständig
5	Alternativangebote einholen und Vorbereitungsarbeiten selbst durchführen	teilweise	vollständig
6	Möglichkeiten zur Übernahme der Jahresabschlusserstellung durch Land Kärnten prüfen	teilweise	vollständig
7	Regelmäßig neue Angebote zur Wirtschaftsprüfung einholen	vollständig	vollständig
8	Mögliche Kostenreduktionen bei Abschlussprüfungen der LWBK - Landeswohnbau Kärnten prüfen	teilweise	vollständig
9	Wirtschaftsprüfer-Leistungen für Jahresabschluss der Verwaltungsakademie überdenken	teilweise	teilweise
10	Vorteile durch das Bündeln und gemeinsame Ausschreiben von Steuerberatungsleistungen prüfen	teilweise	vollständig
11	Expertenwissen für steuerliche Beratung im Land Kärnten aufbauen	teilweise	vollständig
12	Evaluierung und Adaption älterer Beratungsverträge	vollständig	vollständig
13	Sensibilisieren und Hinterfragen des Bedarfs an Beratungsleistungen	vollständig	vollständig
14	Gemeinsame IT-Infrastruktur zwischen Beteiligungen im Amalienhof	teilweise	vollständig
15	Preisvorteile durch gemeinsame IT-Beschaffung für Beteiligungen	teilweise	vollständig
16	IT-Vernetzung zwischen Amt der Kärntner Landesregierung und Beteiligungen fördern	teilweise	vollständig
17	IT-Kooperationen über Gremien der Beteiligungen einfordern	teilweise	vollständig
18	Potenziale der KABEG-IT ausschöpfen	offen	offen
19	Landesfuhrpark für Beteiligungen öffnen	offen	offen
20	Landesfuhrpark statt Auszahlung eines Kilometergeldes	offen	offen
21	Einsparungsmöglichkeiten durch Ankauf von Dienstwägen prüfen	teilweise	vollständig
22	Dienstregelungen der Beteiligungen zur Verwendung von Dienstwägen anpassen	offen	offen
23	Fahrtenbücher zur Feststellung von Betriebsnotwendigkeit führen	offen	offen
24	Transparenz bei Rechtsberatungsleistungen herstellen	offen	offen
25	Verantwortlichkeiten bei Vergaberechtsberatungen und Vergabeverfahren regeln	teilweise	vollständig
26	Zentrale Servicestelle für Vergaberecht	teilweise	vollständig
27	Zentrale Servicestelle zu Rechtsleistungen für Beteiligungen prüfen	teilweise	vollständig
28	Pauschalvereinbarungen nur bei Kostenvorteilen und Kontrollen	teilweise	vollständig
29	Vergaberechtliche Rechtsberatungskosten der KABEG reduzieren	vollständig	vollständig

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stelle

### Umgesetzte Empfehlungen

(7) Im Sinne des Wettbewerbs sollte das Land Kärnten die Beteiligungen dazu anregen, zumindest alle drei bis fünf Jahre neue Angebote für die Wirtschaftsprüfung einzuholen. Generell fragte das Land bei der Beschlussfassung zur Vergabe von Wirtschaftsprüfungen nach Vergleichsangeboten oder regte zu deren Einholung an.

Beispielsweise gingen der Bestellung des Wirtschaftsprüfers des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds vier Angebote voraus. Der Verkehrsverbund wechselte den Abschlussprüfer alle vier Jahre.

(12, 13) Das Land sollte dafür Sorge tragen, dass die Beteiligungen größeres Augenmerk auf ältere Beraterverträge legen, deren aktuelle Notwendigkeit evaluieren und gegebenenfalls adaptieren. Geschäftsführende Leitungsorgane der Beteiligungen sollten darauf sensibilisiert werden, ob wirklich bei allen Themenstellungen ein Wirtschaftstreuhand konsultiert werden müsste. Das Land brachte den Beteiligungen die Empfehlungen des LRH zur Kenntnis und ersuchte um deren Beachtung. Des Weiteren wollte das Land als Aufsichtsorgan der Kärntner Beteiligungsverwaltung explizit die Notwendigkeit von Beratungsleistungen hinterfragen und die Beteiligungen, insbesondere auch die Land Kärnten Beteiligungen GmbH, zur Umsetzung dieser Empfehlungen anregen.

(29) Das Land sollte darauf hinwirken, dass die vergaberechtlichen Rechtsberatungskosten in der KABEG optimiert bzw. reduziert werden. Internes fachbezogenes Know-How wäre zu nutzen. Das Land regte bei der KABEG Optimierungen bei Vergaben von Beratungsleistungen an. Die KABEG band nun die Beauftragung sämtlicher Beraterleistungen an die Zustimmung des Vorstands, berichtete darüber und begründete diese quartalsmäßig beim Aufsichtsrat. Entscheidungskriterien zu den einzelnen Vergaben waren in den Anträgen an den Vorstand enthalten. In den Jahren 2010 bis 2013 betragen die durchschnittlichen jährlichen Beratungsausgaben<sup>32</sup> rd. 1,26 Mio. EUR. Zwischen 2014 und 2017 reduzierten sich diese auf rd. 0,66 Mio. EUR.

### Teilweise umgesetzte und offene Empfehlungen

#### Vollständige Umsetzung geplant

(1–6, 8, 10, 11, 14–17, 21, 27 und 28) Der LRH hatte zu den unterstützenden Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen mehrere Empfehlungen ausgesprochen, die darauf ausgerichtet waren, Kooperationsmöglichkeiten zwischen dem Land und den Beteiligungen zu prüfen. Die Empfehlungen des LRH brachte das Land den Beteiligungen und betroffenen Abteilungen im AKL zur Kenntnis und ersuchte um deren Beachtung. Das Land begann, Potenziale zur Zusammenarbeit und zentralen Übernahme von Leistungen der Beteiligungen zu überprüfen. Grundsätzlich strebte das Land die Übernahme von Dienstleistungen an, sofern die Erbringung durch die

---

<sup>32</sup> für nicht-medizinische Beratungen und Gutachten sowie IT-Beratungen und -Gutachten

Landesverwaltung möglich und kostengünstiger war. Der Prüfprozess würde als Projekt durchgeführt werden, wobei der Projektablauf noch im Detail festzulegen wäre. Aufgrund dieser Überprüfung ging der LRH bei den oben genannten Empfehlungen davon aus, dass deren vollständige Umsetzung geplant war.

(1, 5, 6) Das Land sollte generell prüfen, ob eine Kooperation zwischen den einzelnen Beteiligungen und der Landesbuchhaltung sinnvoll wäre. Die Beteiligungen sollten dazu angehalten werden, sich Alternativangebote für die Erstellung von Jahresabschlüssen einzuholen bzw. nach Möglichkeit mehr Vorbereitungsarbeiten durch eigene Mitarbeiter durchführen zu lassen. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob die Jahresabschlüsse der Beteiligungen durch ein zentrales Buchhaltungsservice im AKL erstellt werden könnten. Wie oben angeführt, bereitet das Land ein Projekt zu den Kooperationsmöglichkeiten vor. Die Landesbuchhaltung hätte jedoch für die Übernahme von Dienstleistungen der Beteiligungen keine weiteren Kapazitäten, insbesondere weil auch die Haushaltsreform sehr arbeitsintensiv wäre. Hinsichtlich der Carinthischen Musikakademie und des Stadttheaters Klagenfurt verwies das Land erneut auf die Stellungnahme zum Bericht, wonach deren Buchhaltung sehr spezifisch wäre und eine rasche Abwicklung des Zahlungsverkehrs benötigte. Auch bei der Verkehrsverbund Kärnten GmbH sah das Land die Abwicklung über die Landesbuchhaltung als nicht zielführend, unter anderem aufgrund der hohen Komplexität. Allerdings konnte der Verkehrsverbund die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses bereits senken. Aufgrund der Empfehlung des LRH verhandelte der Verkehrsverbund die Preise neu und konnte die Kosten um 20% reduzieren.

(3, 4) Kooperationen des Landes und der Beteiligungen sollten im Bereich der Personalverrechnung geprüft werden, insbesondere was die Übernahme von monatlichen Personalabrechnungen durch das AKL betraf. Rahmenbedingungen einer diesbezüglichen Leistungsverrechnung wären im Vorfeld zu klären. Das Land bereitete das Projekt zu den Kooperationsmöglichkeiten vor. Beim Stadttheater Klagenfurt sah das Land die Übernahme der Personalverrechnung als nicht zielführend, weil die Abrechnung von rd. 400 Mitarbeitern mit unterschiedlichen Kollektivverträgen sehr aufwändig wäre.

(8) Der LRH hatte empfohlen, hinsichtlich der Beteiligung „Landeswohnbau Kärnten“ zu prüfen, ob sich die Kosten der Abschlussprüfung im Rahmen der rechtlichen Regelungen reduzieren ließen – etwa durch Einbeziehen eines Wirtschaftsprüfers. Mit der Bestellung der neuen Geschäftsführung im Juni 2018 würde diese Empfehlung nochmals aufgegriffen und geprüft werden.

(14-17) Der LRH sah mehrere Vorteile bei Kooperationen im IT-Bereich. Das Land sollte auf eine gemeinsame IT-Infrastruktur der Beteiligungen im Amalienhof<sup>33</sup> hinwirken. Des Weiteren sollte das Land als (Mit-)Eigentümer eine gemeinsame IT-Beschaffung der Beteiligungen prüfen, um durch mengenmäßige Bündelung bessere Preise und Konditionen zu erhalten. Außerdem wäre das Land dazu angehalten, die IT-Vernetzung zwischen dem AKL und den Beteiligungen zu fördern und sinnvolle IT-Kooperationen über die zuständigen Gremien der Beteiligungen einzufordern. Das Land nahm die Empfehlungen zur IT in den Prüfprozess auf. Mit dem Verkehrsverbund konnte durch „Serverhousing“ eine Kooperation geschaffen werden. Die Server des Verkehrsverbundes standen nun im Rechenzentrum des Landes, wobei die Verantwortung für die Server beim Verkehrsverbund blieb. Mit der Verwaltungsakademie, dem Landesmuseum und dem Landesarchiv bestanden schon seit längerem Kooperationen.

(25, 26) Die Verantwortlichkeiten in der Vergaberechtsberatung im AKL sollten klar geregelt und der Vorschlag einer zentralen Servicestelle für Vergaberecht wieder aufgegriffen werden. Zudem wäre ein abteilungsübergreifender Prozess über die Vorgehensweise bei der internen und externen Beauftragung und Abarbeitung von Vergabeverfahren zu erstellen. Eine eigene Servicestelle für das Vergabewesen befand sich im Jahr 2018 im Aufbau.

(28) Das Land sollte sicherstellen, dass Pauschalvereinbarungen zu Rechtsleistungen nur dann abgeschlossen werden, wenn damit eindeutige Kostenvorteile verbunden waren. Zudem wären Kontrollen einzubauen, indem beispielsweise im Rahmen der monatlichen Rechnungslegung die Stundenerfassungen und Leistungsinhalte des Beraters eingefordert und klare Regelungen für nicht verbrauchte Stundenkontingente definiert werden. Das Land nahm die Empfehlungen zur Rechtsberatung in den Prüfprozess auf. Beim Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds konnte beispielsweise die Leistungsvereinbarung mit der Rechtsanwaltskanzlei neu verfasst und die Pauschalvereinbarung hinsichtlich des Auftragswertes und der Anwaltsstunden reduziert werden. Die Vereinbarung wäre grundsätzlich immer nur auf ein Jahr ausgelegt.

### Teilweise Umsetzung geplant

(9) Um Kosten zu sparen, hatte der LRH empfohlen, die gesetzlich verpflichtende Erstellung des Jahresabschlusses der Kärntner Verwaltungsakademie durch einen Wirtschaftsprüfer zu überdenken. Alternativ wäre aus Sicht des LRH eine übersichtliche Aufgliederung der Ausgaben- und Einnahmenpositionen durch die Landesbuchhaltung

---

<sup>33</sup> Beteiligungen der Kärntner Landesholding, inzwischen Kärntner Beteiligungsverwaltung

vorstellbar. Die Verwaltungsakademie konnte sich dem nur teilweise anschließen, weil sie die Überprüfung der Gebarung durch einen Wirtschaftsprüfer als sinnvoll empfand. Außerdem konnte sie durch die Beauftragung eines neuen Wirtschaftsprüfers 25% der Kosten sparen. Hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben durch die Landesbuchhaltung äußerte die Verwaltungsakademie Bedenken, dass dies zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und der gesetzliche Vorlagetermin mit 1. März nicht eingehalten werden könnte.

### Keine Umsetzung geplant

(18) Das Land sollte mit der IT-Abteilung der KABEG Gespräche aufnehmen, um vorhandenes Kooperationspotenzial im laufenden IT-Betrieb auszuschöpfen. Am 13. September 2016 fand ein Gespräch statt. Dabei kamen aber beide Parteien zu dem Schluss, dass keine sinnvollen Synergien für eine Zusammenarbeit bestünden. Gesprächsinhalte waren unter anderem die unterschiedliche Risikobewertung, medizinische Erfordernisse, die unterschiedlichen Softwareprodukte, die ständige Bereitschaft der KABEG-IT und die unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Auf Grundlage dieser Unterschiede entschieden sich das Land und die KABEG gegen weitere Kooperationen. Die bestehende Zusammenarbeit im Bereich der Lohnverrechnung blieb aufrecht.

(19, 20, 22, 23) Der LRH hatte empfohlen, den Landesfuhrpark auch für Beteiligungen zu öffnen. Das Land als (Mit-)Eigentümer sollte mit den geschäftsführenden Leitungsorganen Kontakt aufnehmen, um die Inanspruchnahme des Landesfuhrparks zu klären. Außerdem sollte das Land dafür Sorge tragen, dass die Dienstreiseregulungen der Beteiligungen dahingehend angepasst werden, dass bei einer Eintagesfahrtstrecke von rd. 200 km jedenfalls ein Dienstkraftwagen oder ein Mietwagen verwendet werden müsste. Die Betriebsnotwendigkeit von Dienstwägen geschäftsführender Leitungsorgane sollte durch das Führen von Fahrtenbüchern festgestellt und analysiert werden. Das Land gab zu diesen Empfehlungen keine Umsetzungspläne bekannt, sondern verwies nur auf den Prüfprozess. Der LRH vermisste konkrete Handlungen.

(24) Das Land sollte Kosten von Rechtsberatungsleistungen im AKL transparent darstellen. Im Zuge der Haushaltsreform wären zudem Vorkehrungen denkbar, um die Rechtsleistungen und sonstigen Beratungsleistungen nach dem Vorbild der Rechnungslegungsvorschriften des Bundes separat zu erfassen. Dem wollte das Land nicht nachkommen. Ab dem Finanzjahr 2019 beabsichtigte das Land die VRV 2015 anzuwenden. Dabei würde der Kontenplan möglichst so implementiert werden, wie er in der VRV 2015 festgeschrieben war. Da die VRV 2015 nur ein Konto für Rechts- und Beratungsleistungen vorsah, plante das Land keine weitere Untergliederung.



## WOHNBAUFÖRDERUNG

LRH 208/B/2016

- 17 Ziel der Überprüfung der Wohnbauförderung (WBF) des Landes war die Organisation der Förderung und die Höhe der eingesetzten Fördermittel des Landes im Zeitraum 2010 bis 2015 darzustellen und mögliche Optimierungs- und Einsparpotenziale aufzuzeigen. Prüfgegenstand war dabei das Gesamtsystem der Wohnbauförderung und nicht die einzelnen Förderfälle.

Begünstigte Rückzahlungen mit einem Nachlass von 25% der offenen Darlehensschuld waren sowohl in der Wohnbauförderung als auch im Wohn- und Siedlungsfonds vorgesehen. In den Jahren 2010 bis 2015 gewährte das Land Kärnten in diesem Rahmen Nachlässe von insgesamt rd. 71,57 Mio. EUR. Seit 2012 stieg die Summe der jährlich gewährten Nachlässe kontinuierlich an und betrug im Jahr 2015 bereits rd. 29 Mio. EUR. Dadurch entstand bis Ende des Jahres 2015 eine Finanzierungslücke von rd. 67,83 Mio. EUR bei den verkauften Wohnbauförderungsdarlehen, denn das Land hatte die nachgelassenen Beträge samt Zinsen in den Folgejahren weiterhin an die Forderungskäufer zu leisten. Dafür hatte das Land keine finanzielle Vorsorge getroffen.

In den Jahren 2001, 2010 und 2011 verkaufte das Land Wohnbauförderungsdarlehen in Höhe von rd. 1,433 Mrd. EUR um rd. 778,66 Mio. EUR an Kreditinstitute. Trotzdem haftete das Land für die Rückzahlungen und musste für Zahlungsrückstände aufkommen. Mit 31. Dezember 2015 betrug die offenen Haftungen aus den verkauften Wohnbauförderungsdarlehen rd. 1,051 Mrd. EUR.

Im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 konkretisierte das Land nur das Ziel der Mietensenkung. Weitere Ziele sowie Indikatoren zur Messung und Kontrolle der Zielerreichung fehlten.

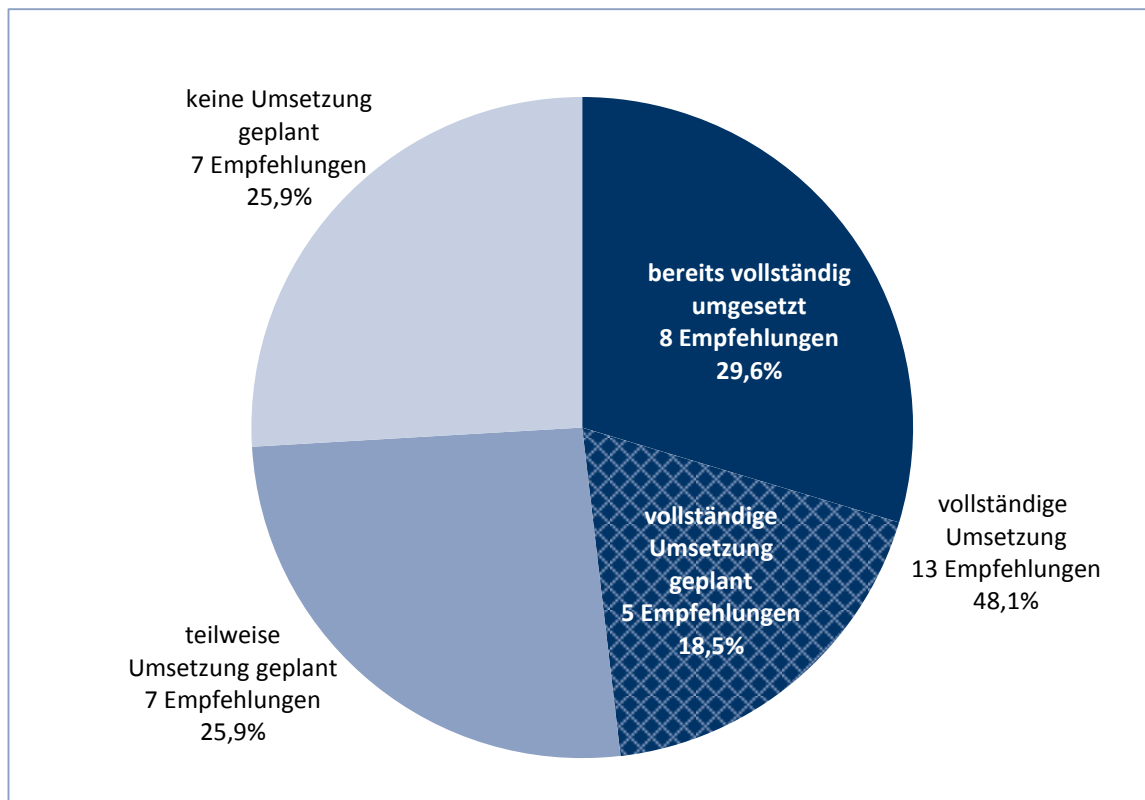
Parallel zur Wohnbauförderung förderte das Land durch den Wohn- und Siedlungsfonds auch Vorhaben, die nicht den Vorgaben der Wohnbauförderung entsprachen, z.B. wegen zu hohem Einkommen oder verspätetem Antrag.

### Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 18 Insgesamt hatte der LRH zur Wohnbauförderung 27 Empfehlungen an das Land Kärnten ausgesprochen. Das Land berichtete über deren Umsetzung und weitere geplante Schritte im März 2018 und beantwortete zusätzliche Rückfragen im April und Mai 2018. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt

des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß, in dem die offenen Empfehlungen noch umgesetzt würden:

**Abbildung 8: Umsetzungsstand der Empfehlungen zur Wohnbauförderung**



Quelle: : LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stelle

Für 74,1% der Empfehlungen (20 Empfehlungen) zur Wohnbauförderung sagte das Land Kärnten eine vollständige oder teilweise Umsetzung zu. Davon konnten bereits acht Empfehlungen vollständig umgesetzt werden. Bei fünf weiteren Empfehlungen (18,5%) plante das Land die vollständige Umsetzung und hatte damit bereits begonnen. Das Land beabsichtigte sieben Empfehlungen (25,9%) nur teilweise umzusetzen, wobei die Umsetzung bereits begonnen oder abgeschlossen war. Bei sieben weiteren Empfehlungen (25,9%) war keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

**Tabelle 9: Umsetzung der Empfehlungen zur Wohnbauförderung**

Nr.	Empfehlungen	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes	vollständig	vollständig
2	Dieselbe Finanzstelle für Verwaltungskosten und korrespondierende Einnahmen	vollständig	vollständig
3	Förderziele mit messbaren Indikatoren aus Förderschwerpunkten ableiten	teilweise	vollständig
4	Standardisierten Evaluierungsprozess für die Wohnbauförderung festlegen	teilweise	vollständig
5	Ausbau des Internen Kontrollsystems	teilweise	teilweise
6	Besondere Beachtung von nicht im Handbuch erfassten Prozessen (z.B. an Schnittstellen)	teilweise	teilweise
7	Risikobewertungen durchführen und Kontrollmaßnahmen definieren	teilweise	teilweise
8	Regelmäßig und systematisch das Interne Kontrollsystem überprüfen	teilweise	teilweise
9	Organisationshandbuch aktuell halten	vollständig	vollständig
10	Ressourcen für das Interne Kontrollsystem durch Personalumschichtungen sicherstellen	teilweise	teilweise
11	Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im Wohnbauförderungsbeirat	teilweise	vollständig
12	Klare Regelungen zu Kündigungsgrund der Veräußerung des geförderten Wohnobjektes	vollständig	vollständig
13	Standardisierte Kontrollverfahren zur Prüfung der Fördervoraussetzungen	teilweise	teilweise
14	Einheitliche Bezeichnungen und Gliederungen verwenden	teilweise	teilweise
15	Gründe für den Rückgang der Förderanträge erheben und eventuell Förderbedingungen adaptieren	teilweise	vollständig
16	Personalstand mittelfristig an Rückgang der Anträge anpassen	offen	offen
17	Wohn- und Siedlungsfonds auflösen oder adaptieren	vollständig	vollständig
18	Rückflüsse aus dem Wohn- und Siedlungsfonds bei Auflösung zweckwidmen	offen	offen
19	Prozess der Plausibilitätsprüfung der Verwaltungskosten neu gestalten und dokumentieren	vollständig	vollständig
20	Verfahren zum Abruf der Wohnbauförderungsdarlehensstände bei Kreditinstituten	offen	offen
21	Kontrollmaßnahmen für die Schnittstellen mit Kreditinstituten festlegen und dokumentieren	teilweise	vollständig
22	EDV-basierte Verwaltung der Teilzahlungen und Qualitätssicherung	vollständig	vollständig
23	Abwicklung der Teilzahlungen für mehrgeschoßigen Wohnbau	offen	offen
24	Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen verbieten	offen	offen
25	Begünstigte Rückzahlungen an soziale Voraussetzungen knüpfen oder streichen	vollständig	vollständig
26	Prognosen und Risikobewertungen zu begünstigten Rückzahlungen für mehr Planungssicherheit	offen	offen
27	Für mittel-/langfristige Abschätzung, Planung und Vorsorge des Finanzbedarfs sorgen	offen	offen

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stelle

### Umgesetzte Empfehlungen

(1, 25) Der LRH hatte empfohlen, bei der Novellierung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 (K-WBFG)<sup>34</sup> die Rechtsgrundlagen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Dabei sollte auf eine leichtere Lesbarkeit und ein besseres Verständnis geachtet werden. Das Land Kärnten erarbeitete daher eine Neufassung des

<sup>34</sup> Wohnbauförderungsgesetz 1997 (K-WBFG 1997), LBG1.Nr. 32/1997

Gesetzes, das zur leichteren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis nach Förderungsbereichen gegliedert war und mit 1. Jänner 2018 in Kraft trat. Der LRH hatte auch empfohlen, die begünstigte Rückzahlung von WBF-Darlehen an die sozialen Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit zu knüpfen oder zu streichen. Das Land kam dem nach und machte die Möglichkeit der begünstigten Rückzahlung vom Jahreseinkommen bzw. Familieneinkommen des Antragstellers zum Zeitpunkt der Rückzahlung abhängig.<sup>35</sup>

(2, 19) Die Verwaltungskosten und die korrespondierenden Einnahmen aus den Bearbeitungsentgelten sollten über dieselbe Finanzstelle abgewickelt werden. Das Land Kärnten verwendete daher eine neue Finanzposition für die Verwaltungsausgaben bei derselben Finanzstelle, bei der auch die Einnahmen verbucht waren. Des Weiteren sollte die Plausibilitätsprüfung der Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der Prinzipien des IKS neu gestaltet und im Organisationshandbuch dokumentiert werden. Das Land Kärnten setzte diese Empfehlung um. Die jährliche Plausibilitätsprüfung basierte nun auf den zugrundeliegenden Darlehenslisten und einer zufälligen Stichprobe von rund 300 Fällen, die das Land auf Vollständigkeit, Richtigkeit und rechtmäßige Erfassung der Daten überprüfte.

(9) Das Organisationshandbuch sollte ständig aktuell gehalten und Änderungen in den Prozessabläufen und Zuständigkeiten zeitnah übernommen werden. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens lag bereits eine aktualisierte Ausgabe des Organisationshandbuchs auf.

(12) Die Veräußerung des geförderten Wohnobjektes stellte einen Kündigungsgrund für Sanierungszuschüsse dar. Der LRH hatte empfohlen, die rechtliche Situation für diesen Kündigungsgrund klar zu regeln, um Rechtssicherheit für den Bürger zu schaffen. Daher regelte das Land die Gründe, die zu einer Rückforderung oder Einstellung der Sanierungsförderung führten, in neuen Sanierungsrichtlinien zum K-WBFG 2017<sup>36</sup> und veröffentlichte diese auf der Homepage.

(17) Der LRH hatte empfohlen, den Wohn- und Siedlungsfonds aufzulösen oder die Fördervoraussetzungen und Förderkonditionen in Abstimmung mit dem K-WBFG zu adaptieren. Im Zuge der Novellierung des Gesetzes über den Wohn- und Siedlungsfonds richtete das Land Kärnten den Wohn- und Siedlungsfonds neu aus. Ziele des novellierten Gesetzes waren die Förderung der Planung und Entwicklung von

---

<sup>35</sup> gemäß § 46 K-WBFG 2017

<sup>36</sup> Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 (K-WBFG 2017), LGBl.Nr. 68/2017

Wohnräumen sowie die Förderung von Beratungs- und Begleitmaßnahmen. Baumaßnahmen förderte das Land Kärnten nach diesem Gesetz nicht mehr.

(22) Teilzahlungen von WBF-Darlehen sollten künftig EDV-basiert verwaltet und mittels IKS qualitätsgesichert werden. Nach Auskunft des Landes wäre das bereits realisiert und Teilzahlungen würden sofort in die Verwaltung des Kreditinstituts übernommen. Zur Kontrolle erfolgte eine quartalsweise Überprüfung der Schnittstelle zwischen Land Kärnten und Kreditinstitut.

### Teilweise umgesetzte und offene Empfehlungen

#### Vollständige Umsetzung geplant

(3, 4) Aus den Förderschwerpunkten sollten Förderziele mit messbaren Indikatoren abgeleitet werden. Gleichzeitig wäre ein standardisierter Evaluierungsprozess für die Wohnbauförderung festzulegen. Das Land Kärnten plante, die Fördermaßnahmen mit Wirkungszielen und Indikatoren/Kennzahlen jährlich zu evaluieren. Der WBF-Beirat erhielt einen Entwurf der Wirkungsziele und Indikatoren. Bei den Förderrichtlinien war eine Evaluierung noch vor Ablauf des ersten Jahres vorgesehen, um bei Bedarf Anpassungen vornehmen zu können.

(11) Das Land Kärnten sollte dafür Sorge tragen, dass der WBF-Beirat die gesetzlichen Vorschriften einhielt. Die Empfehlung zielte darauf ab, eine mögliche Befangenheit von Mitgliedern des Beirats zu vermeiden. Betroffene Mitglieder verließen daher nun vor Beratung und Beschlussfassung des entsprechenden Tagesordnungspunktes den Raum, was der Beirat im Protokoll vermerkte. Eine diesbezügliche Anpassung der Geschäftsordnung des Beirats würde vom Beirat, der auf die laufende Legislaturperiode zu bestellen war, behandelt werden.

(15) Die Gründe für den Rückgang der Förderanträge sollten erhoben werden. Des Weiteren sollte festgestellt werden, ob die Förderbedingungen zu adaptieren waren. Diesbezüglich erläuterte das Land Kärnten, dass der Rückgang der Anträge im Bereich der Eigenheime an den strengen energetischen Vorgaben und den gegenüber den Marktzinsen hohen Zinsen von Förderungskrediten lag. Im Bereich der Sanierungsförderung wäre der Rückgang jedoch nicht nachvollziehbar. Das Land stützte sich dabei auf den Bericht über die Entwicklung der Wohnbauförderungen in den Bundesländern des Instituts für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH. Zusätzlich zu diesem jährlich erscheinenden Bericht führte das Land Kärnten keine Erhebung durch. Das Land versuchte jedoch das Förderwesen zielorientiert zu überarbeiten. So wären durch das geänderte K-WBFG 2017 alle Förderbereiche neu aufgesetzt worden. Anhand

der Wirkungsziele und Messgrößen plante das Land die Fördermaßnahmen jährlich zu evaluieren und entsprechend zu adaptieren.

(21) Für die Schnittstelle mit dem Kreditinstitut sollten geeignete Kontrollmaßnahmen, insbesondere für periodische Überweisungen, festgelegt und im Organisationshandbuch verankert werden. Dazu plante das Land eine schematische Darstellung der Buchungen auf den einzelnen Abfuhrkonten zu definieren und darauf aufbauend ein Prüfmodell zu erarbeiten. Diesbezüglich fanden Arbeitssitzungen zwischen der Finanzbuchhaltung und dem Kreditinstitut statt.

#### Teilweise Umsetzung geplant

(5, 6, 7, 8, 10) Das IKS im Bereich der Wohnbauförderungen wäre weiter auszubauen und zu evaluieren. Risikobewertungen, Soll-Ist-Vergleiche sowie Abweichungsanalysen sollten durchgeführt und Kontrollmaßnahmen definiert werden. Besonderes Augenmerk sollte auf Prozessabläufe und Schnittstellen gelegt werden, die bis dahin nicht im Handbuch aufschienen. Die dafür erforderlichen Ressourcen wären durch interne Personalumschichtungen sicherzustellen. Das Land Kärnten erläuterte dazu, zwar weitere Optimierungen des IKS anzustreben, jedoch aufgrund von Krankenständen und fehlenden Nachbesetzungen zu wenig personelle Ressourcen für den Ausbau zu haben. Die inzwischen zur Weiterentwicklung des IKS gesetzten Schritte umfassten unter anderem die Überprüfung der IKS-Prozesse auf Aktualität, die Analyse und Risikobewertung des Prozesses mit dem höchsten Risiko, die Verbesserungen bei EDV-Webapplikationen sowie die Schnittstelle mit dem Kreditinstitut. Beispielsweise würden Zahlungsströme, die auf Kreditzusagen basierten, nur noch elektronisch mit dem Kreditinstitut abgewickelt werden.

(13) Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen sollte mit standardisierten Kontrollverfahren überprüft und diese im Organisationshandbuch verankert werden. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen könnte das Land Kärnten dieser Empfehlung nur teilweise nachkommen. So begann das Land nur eine stichprobenmäßige Überprüfung bei den Sanierungsförderungen mit einer EDV-basierten Stichprobe von 61 Förderungen. Die Auswertung der Ergebnisse blieb jedoch noch ausständig, bis Personalressourcen dafür verfügbar wären.

(14) Bezüglich der differierenden Bezeichnungen und Gliederungen in den verschiedenen Medien (wie Druckwerken, Homepage etc.) wäre auf eine einheitliche Verwendung zu achten. Das setzte das Land nur teilweise um, weil nach wie vor keine einheitliche Gliederung vorhanden war. Diese wäre aus Sicht des Landes aufgrund der

unterschiedlichen Zielsetzungen nicht machbar. Die einheitlichen Bezeichnungen führte das Land jedoch ein.

#### Keine Umsetzung geplant

(16) Das Land Kärnten teilte mit, der Empfehlung, den Personalstand mittelfristig an den Rückgang der Förderanträge anzupassen, nicht nachkommen zu wollen. Die bearbeiteten Neuanträge stellten nur einen kleinen Teil des Aufgabengebiets der Unterabteilung Wohnbau dar. Den Personalbedarf bemaß das Land an der Zahl der aktiven Wohnbauförderungsakte, weil diese etwa auch Personal für die Bearbeitung der Annuitätenzuschüsse, der begünstigten Rückzahlungen, der Lösungsquittungen und für laufende Verwaltungstätigkeiten banden. Zum Zeitpunkt der Überprüfung bestanden keine Überkapazitäten im Personalstand der Wohnbauförderungsstelle.

(18) Der LRH hatte empfohlen, bei Auflösung des Wohn- und Siedlungsfonds die vorhandenen sowie zukünftig aus Rückflüssen zu erwartenden Mittel zweckgewidmet für die allgemeine Wohnbauförderung zu verwenden. Da das Land den Wohn- und Siedlungsfonds jedoch nicht auflöste, sondern als Begleitinstrument zur Wohnbauförderung neu ausrichtete,<sup>37</sup> konnte diese Empfehlung nicht umgesetzt werden.

(20) Das Land Kärnten erachtete es nicht als erforderlich, einen standardisierten Prozess einzuführen, durch den es die tatsächlichen Stände der WBF-Darlehen beim Kreditinstitut abrufen könnte. Zusätzlich zur jährlichen Meldung des Kreditinstituts bestünde aus Sicht des Landes nur anlassfallbezogen Informationsbedarf. In diesem Fall wären die Daten auch kurzfristig verfügbar. Des Weiteren hätten die Sachbearbeiter einen EDV-basierten Zugang zu den Wohnbauförderungskonten und könnten in die Darlehensstände Einsicht nehmen.

(23) Der LRH hatte empfohlen, im Zuge der Evaluierung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land und dem Kreditinstitut die Abwicklung der Teilzahlungen für mehrgeschossigen Wohnbau mitaufzunehmen. Das Land teilte mit, dass die Abwicklung der Teilzahlungen zwar keinen eigenständigen Punkt der Rahmenvereinbarung darstellte, aber im Umfang der vom Kreditinstitut zu erbringenden Tätigkeiten umfasst war. Für das Land bestand daher kein Anlass einer gesonderten Evaluierung oder Änderung der Rahmenvereinbarung.

(24) Das Land Kärnten sollte den Verkauf von WBF-Darlehen verbieten, um die Finanzierung der Wohnbauförderungen nicht weiter zu schwächen. Ein Verbot

---

<sup>37</sup> siehe auch Empfehlung 17

erachtete das Land jedoch als nicht erforderlich und verwies auf die Stellungnahme zum Bericht<sup>38</sup>. Darin argumentierte das Land, dass sich die Frage des Verkaufs nicht stelle, weil eine Zweckbindung der Rückflüsse aus Wohnbauförderungen gesetzlich geregelt wäre und außerdem WBF-Darlehen als Sicherheiten für Kredite dienten. Des Weiteren könnte der Verkauf von WBF-Darlehen eine überlegenswerte Variante zur Liquiditätsbeschaffung für den Wohnbau sein.

(26, 27) Der LRH hatte empfohlen, mit Prognoserechnungen und Risikobewertungen zu begünstigten Rückzahlungen der Planungsunsicherheit entgegenzuwirken und für eine mittel- bzw. längerfristige Abschätzung, Planung und Vorsorge des Finanzbedarfs im Landeshaushalt zu sorgen. Das Land sah dazu jedoch keine Umsetzung vor. Geänderte Rahmenbedingungen, wie etwa die Entwicklung des Zinssatzes am Kapitalmarkt und das Mietverhalten, beeinflussten die Inanspruchnahme der begünstigten Rückzahlungen und wären für das Land nicht vorhersehbar. Beispielsweise entwickelten sich die begünstigten Rückzahlungen bei gemeinnützigen Wohnbauträgern völlig anders als erwartet, seit das K-WBFG 2017 in Kraft trat. Möglich wäre es lediglich, die Auswirkungen auf Basis der vorhandenen Daten bzw. der in Anspruch genommenen begünstigten Rückzahlungen zu berechnen.

Klagenfurt, den 4. September 2018

Der Direktor:

MMag. Günter Bauer, MBA

---

<sup>38</sup> siehe LRH-Bericht LRH 208/B/2016, „Wohnbauförderung“, TZ 23.3



## ANHANG: OFFENE EMPFEHLUNGEN

In folgenden Tabellen werden die nicht umgesetzten Empfehlungen aus dem Jahr 2016, bei denen die geprüften Stellen auch keine Umsetzung planten, mit den Stellungnahmen im Rahmen des Nachfrageverfahrens 2016 zusammenfassend dargestellt.

Offene Empfehlungen samt Stellungnahmen der geprüften Stellen	
Landesregierung	
Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen	
12	<p><b>Bezugsanpassung durch jährliche Beschlussfassung</b></p> <p>In der Vertragsschablonenverordnung gemäß § 2 des K-StBesG (siehe auch Fragepunkt 5) ist im derzeitigen Entwurf keine Indexierung vorgesehen und dies soll auch so beibehalten werden.</p> <p>Es erfolgte eine ergänzende Rückmeldung:</p> <p>In der Beantwortung wurde auf die Vertragsschablonen gemäß § 2 des K-StBesG und die diesbezügliche Stellungnahme unter Fragepunkt 5 verwiesen und es wurde festgehalten, dass im Entwurf keine Indexierung vorgesehen ist und dies auch so beibehalten werden soll. Der Verordnungsentwurf (Stand Dezember 2017) wurde auch der Stellungnahme beigelegt. Hinsichtlich der Orientierung an der Finanzsituation des Landes wird auf die Obergrenzen (4.1. der geplanten Verordnung), die sich am K-BG orientieren, hingewiesen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass hier seitens des LRH nicht von einer entsprechenden Umsetzung ausgegangen wird. Die Verordnung ist zukünftig für den Abschluss neuer Anstellungsverträge von Leitungsorganen und die Verlängerung solcher Verträge zu berücksichtigen. Das K-StBesG als Grundlage für die Vertragsschablonenverordnung wird im Mai 2018 in Kraft treten, die diesbezügliche Verordnung betreffend Vertragsschablonen ergeht demnächst in die interne Begutachtung. Es ist daher von entsprechender Umsetzung der Empfehlung auszugehen.</p>
15b	<p><b>Genehmigung von Sonderverträgen durch KABEG-Aufsichtsrat</b></p> <p>Sonderverträge werden derzeit noch nicht dem KABEG-Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt.</p>
18	<p><b>Vereinbarungen zur Nutzung des Fuhrparks des Landes</b></p> <p>Im Zuge der noch zu bearbeitenden umfassenden Empfehlungen des LRH gemäß Bericht „Unterstützende Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen; ZI LRH 206/B/2016-12) soll auch diese Thematik behandelt werden. Angemerkt wird, dass der Fuhrpark des Landes nach Angabe des Fuhrparkleiters auf die Kapazität der Landesregierung ausgelegt ist und hier keine Überkapazitäten bestehen. Denkbar wäre, dass ausgegliederte Einrichtungen bei der Anschaffung von Dienstkraftwagen die diesbezüglichen Konditionen des Landes nutzen könnten.</p>
19	<p><b>Anschaffungskosten-Obergrenze für Dienstwagen</b></p> <p>Anmerkung LRH: Der frühere Entwurf zur Vertragsschablonenverordnung, auf dessen Basis das Land Kärnten den Stand der Umsetzung im März 2018 erläuterte, sah eine Anschaffungs-Obergrenze für Dienstwagen vor. Der im Mai 2018 folgende Entwurf der Vertragsschablonenverordnung sah keine explizite Kaufpreisobergrenze mehr vor sondern verwies lediglich auf die Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Daher stufte der LRH die Empfehlung als offen ein.</p> <p>Die Erläuterung des Landes zum früheren Entwurf lautete: In der Verordnung betreffend Vertragsschablonen gemäß § 2 des K-StBesG (siehe Fragepunkt 5) wird eine, in ihrer Höhe noch festzulegende Kaufpreisobergrenze für Dienstkraftwagen definiert werden, und damit wird die Empfehlung des LRH erfüllt. Vorgesehen ist, dass hier noch nähere Regelungen u.a. betreffend Privatnutzung (keine Überlassung an unberechtigte Dritte), die pflegliche Behandlung des Dienstkraftwagens, die Nutzung nur für die Dauer der Ausübung der Leitungsfunktion und die ordnungsgemäße Rückgabe nach Beendigung der Leitungsfunktion in der Verordnung getroffen werden.</p>
Kärntner Landesmuseum	
6	<p><b>Durchführung Follow-up-Überprüfung</b></p> <p>Die Prüfungsintervalle für sämtliche ausgegliederte Rechtsträger konnten, aufgrund den in den letzten Jahren allgemein zunehmenden Aufgabenstellungen für die Abteilung 2, welche mit nahezu unveränderten Personalkapazitäten bewältigt werden müssen, nicht im Sinne von kontinuierlichen Vorortprüfungen intensiviert werden. Die relevanten Gebarungunterlagen für das LMK (Voranschläge; Rechnungsabschlüsse; Finanzierungsempfehlungen des Steuerberaters über die optimal empfohlene Finanzierung des Sammlungszentrum/Depot; Quartals- und Fondscontrollingberichte) wurden von der Finanzaufsicht aber seit 2016 auf jeden Fall regelmäßig und noch intensiver im Detail geprüft.</p>

Offene Empfehlungen samt Stellungnahmen der geprüften Stellen	
Landesregierung	
Rechnungsabschluss 2015	
24	<p>Verhandlungen mit der Gemeinde zu aushaftendem Kredit</p> <p>Eine Einigung konnte leider weiterhin nicht erzielt werden. Das Darlehen wurde daher im Rechnungsabschluss 2016 als „notleidendes Darlehen“ ausgewiesen und in weiterer Folge wird dieses auf Grund von Uneinbringlichkeit im RA 2017 zur Gänze abgeschrieben.</p>
Unterstützende Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen	
18	<p>Potenziale der KABEG-IT ausschöpfen</p> <p>Am 13.9.2016 hat es ein Gespräch zur Auslotung von Potenzialen im Bereich einer IT-Zusammenarbeit zwischen KABEG und LADion IT gegeben. Im Rahmen des Gesprächs wurde eine Zusammenarbeit der beiden Organisationen aus folgenden Gründen nicht als synergiebringend eingeschätzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Risikobewertung der IT-Systeme der beiden Organisationen ist sehr unterschiedlich. Im Bereich der medizinischen IT sind alle Systeme im Sinne von Gesundheit und medizinischer Betreuung auf das Risiko „für Leib und Leben“ abzusichern und deshalb in einer wesentlich höheren Verfügbarkeit bereitzustellen. Dieser Anspruch ist höher als für eine reine Verwaltungsorganisation.</li> <li>2. Die Steuerungscomputer für Medizinprodukte haben kein vergleichbares Pendant in den Systemen der Verwaltungsinformatik (ausgenommen der Rechner im Laborbetrieb).</li> <li>3. Die eingesetzten Softwareprodukte (Ausnahme: reine Office-Anwendungen) unterscheiden sich wesentlich.</li> <li>4. Beim Land gibt es (außer für die Abwehr von physischem Schaden an den Systemen – Überhitzung, Einbruch, Brand, Wassereintrich) keine 7x24h Bereitschaft.</li> <li>5. Unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen: Das Gesundheitswesen unterliegt dem Gesundheits-Telematik-Gesetz; das Land dem E-Government-Gesetz und der Portalverbundvereinbarung. Authentisierung, Zugriffsschutz und Verschlüsselungsmechanismen sind in diesen beiden Handlungsfeldern unterschiedlich.</li> </ol> <p>Ein Zusammenführen der beiden Systeme in eine Betriebsform würde für das Land den Aufwand erhöhen und für die KABEG keinen Mehrwert bringen, da die Systeme und Methoden gegenseitig nicht verwendbar sind. Dies wird auch seitens des KABEG-IT-Verantwortlichen so eingeschätzt. Es wurden in der Folge keine weiteren Gespräche geführt. Aktueller Stand: Derzeit gibt es nur ein Kooperationsprojekt zwischen den beiden Organisationen: Das Land Kärnten ist Auftragsverarbeiter für die KABEG im Bereich der Lohnverrechnung.</p>
19	<p>Landesfuhrpark für Beteiligungen öffnen</p> <p>Siehe Stellungnahme der Finanzabteilung (Auszug aus der Stellungnahme: Seitens der Finanzabteilung ist, wie auch dem LRH bereits mitgeteilt, vorgesehen, die Möglichkeit der Umsetzung der Empfehlungen des LRH in einem ersten Schritt entsprechend im Detail zu prüfen.).</p> <p>Angaben zum Umsetzungsausmaß sind erst nach Abschluss des dargestellten Prozesses möglich.</p> <p>Es erfolgte eine ergänzende Rückmeldung:</p> <p>Hinsichtlich der Empfehlungen 19-22 des Berichts „Unterstützende Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen“, die grundsätzlich nicht in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Finanzabteilung fallen bzw. operative Angelegenheiten der ausgegliederten Rechtsträger betreffen, wird auf die ursprüngliche Stellungnahme verwiesen und dazu werden keine gesonderten Word-Dokumente übermittelt.</p>
20	<p>Landesfuhrpark statt Auszahlung eines Kilometergeldes</p> <p>Beantwortung erfolgte gemeinsam mit Empfehlung 19.</p>
22	<p>Dienstregelungen der Beteiligungen zur Verwendung von Dienstwägen anpassen</p> <p>Beantwortung erfolgte gemeinsam mit Empfehlung 19.</p>
23	<p>Fahrtenbücher zur Feststellung von Betriebsnotwendigkeit führen</p> <p>Beantwortung erfolgte gemeinsam mit Empfehlung 19.</p>
24	<p>Transparenz bei Rechtsberatungsleistungen herstellen</p> <p>Das Land Kärnten wird ab dem Finanzjahr 2019 die VRV 2015 anwenden. Hierfür wurde in der Teilprojektleitersitzung zur Haushaltsreform beschlossen, dass der Kontenplan der VRV umgesetzt und nach Möglichkeit keine weitere Detaillierung gemacht wird. Die VRV 2015 sieht im Kontenplan nur ein Konto 6400 Rechts- und Beratungsaufwand vor, daher ist aus heutiger Sicht keine weitere Untergliederung geplant.</p>

Offene Empfehlungen samt Stellungnahmen der geprüften Stellen	
Landesregierung	
Stadion	
2	<p>Investitionen auf Basis von Kosten-Nutzen-Überlegungen</p> <p>Im konkreten Anlassfall keine Zuständigkeit der Finanzabteilung des Landes, weil es sich um ein Fremdprojekt der Stadt gehandelt hat.</p> <p>Grundsätzlich soll bei Investitionsentscheidungen der Nutzen den Mitteleinsatz rechtfertigen und in die Entscheidungsfindung einfließen.</p>
Wohnbauförderung	
16	<p>Personalstand mittelfristig an Rückgang der Anträge anpassen</p> <p>Wie in der Stellungnahme zum LRH Bericht ausgeführt ist der Personalbedarf nicht nur an der Anzahl der Neuansträge, sondern an der Zahl der aktiven Wohnbauförderungsakten zu bemessen, die Personalressourcen im Hinblick auf die Bearbeitung von Annuitätenzuschüssen (Laufzeit 16 Jahre), die Prüfung und Abwicklung von Anträgen auf begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen, die Ausstellung von Löschungsquittungen, laufende Verwaltungstätigkeiten wie nachträgliche Prüfung der Förderungsvoraussetzungen binden. Zu berücksichtigen sind die Altersstruktur der Mitarbeiter und damit verbundene Leistungsfähigkeit, die hohen Krankstände, lang andauernde Verfahren bei der Nachbesetzung von vakanten Planstellen und auch eine Verschiebung von Aufgabenstellungen zu höheren qualitativen Anforderungen in der Prüfung von Förderungsanträgen, insbesondere im mehrgeschossigen Wohnbau.</p> <p>Es bestehen zurzeit keine Überkapazitäten im Personalstand der Wohnbauförderungsstelle und auf Basis der Entwicklung der Wohnbauförderung werden die weiteren personellen Dispositionen getroffen.</p>
18	<p>Rückflüsse aus dem Wohn- und Siedlungsfonds bei Auflösung zweckwidmen</p> <p>Der Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten wurde nicht aufgelöst. Das Gesetz über den Wohn- und Siedlungsfonds wurde mit LGBl. Nr. 68/2017 novelliert, siehe Ausführungen zur Empfehlung Nr. 17.</p> <p>Aus Rückmeldung zu Empfehlung 17:</p> <p>Das Gesetz über den Wohn- und Siedlungsfonds wurde mit LGBl. Nr. 68/2017 (<a href="http://www.ris.bka.gv.at">www.ris.bka.gv.at</a>) novelliert. Der Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten wurde als Begleitinstrument zum K-WBFG 2017 idgF vollkommen neu ausgerichtet. Ziele des novellierten Gesetzes sind die Förderung der Planung und Entwicklung von Wohnräumen und die Förderung von Beratungs- und Begleitmaßnahmen zur Schaffung von Wohnräumen zur Sicherung einer angemessenen, zeitgemäßen und leistbaren Wohnversorgung der Kärntner Bevölkerung unter Bedachtnahme auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit, Steigerung der Wohn- und Lebensqualität sowie raumordnungsrechtliche Vorschriften. Baumaßnahmen werden nach diesem Gesetz nicht mehr gefördert.</p>
20	<p>Verfahren zum Abruf der Wohnbauförderungsdarlehensstände bei Kreditinstituten</p> <p>Wie in der Stellungnahme zum LRH Bericht ausgeführt, ist ein standardisiertes Verfahren zum Abruf der Wohnbauförderungsdarlehensstände nicht erforderlich, da während des Jahres kein permanenter Bedarf an diesen Informationen gegeben ist. Im Bedarfsfalle sind die Daten kurzfristig ohnehin verfügbar.</p> <p>Weiters haben die Sachbearbeiter einen EDV-basierten Zugang zu den Wohnbauförderungskonten mit Einsichtnahme in die Darlehensstände und Bewegungen.</p>
23	<p>Abwicklung der Teilzahlungen für mehrgeschoßigen Wohnbau</p> <p>Wie in der Stellungnahme zum LRH Bericht ausgeführt ist die Abwicklung der Teilzahlungen für den mehrgeschossigen Wohnbau ohnehin Teil der Rahmenvereinbarung, sodass es keiner gesonderten Evaluierung oder Änderung der Vereinbarung bedarf.</p> <p>Es erfolgte eine ergänzende Rückmeldung:</p> <p>In diesem Punkt liegt ein Missverständnis vor. Die Abwicklung von Teilzahlungen ist nicht ausdrücklich als eigener Punkt in der Rahmenvereinbarung genannt, ist jedoch selbstverständlich vom Umfang der von der Austrian Anadi Bank zu erbringenden Tätigkeiten umfasst.</p>

Offene Empfehlungen samt Stellungnahmen der geprüften Stellen	
Landesregierung	
Wohnbauförderung	
24	<p>Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen verbieten</p> <p>Die Stellungnahme zum LRH Bericht ist vollinhaltlich aufrecht. Aus Stellungnahme zum LRH-Bericht (TZ 23): Laut Stellungnahme der Landesregierung stelle sich die Frage der Veräußerung von WBF-Darlehen nicht. Einerseits würde das K-WBFG 1997 seit 1. Jänner 2001 eine Zweckbindung der Rückflüsse aus gegebenen Wohnbauförderungen vorsehen und andererseits wären mit Beschluss des Kärntner Landtages vom 4. August 2016 Wohnbauförderungsdarlehen in der Höhe von 1,547 Mrd. EUR der Republik Österreich sowie anderen Kreditgebern als Sicherheiten gegeben worden. Damit seien keine zur Erzielung eines adäquaten Marktpreises verwertbaren Forderungen aus den WBF-Darlehen mehr vorhanden. Die Landesregierung erachtete ein Verbot des Verkaufs von WBF-Darlehen als nicht erforderlich. Sie sah die dadurch mögliche Finanzierungsoption als durchaus sinnvoll an, da der Verkauf von WBF-Darlehen zur Liquiditätsbeschaffung zweckgebunden für den Wohnbau eine überlegenswerte Variante der Mittelbeschaffung sein könnte.</p>
26	<p>Prognosen und Risikobewertungen zu begünstigten Rückzahlungen für mehr Planungssicherheit</p> <p>Die Stellungnahme zum LRH Bericht ist vollinhaltlich aufrecht. Im Zusammenhang mit der Adaptierung des Mietensenkungsprogramms 1984 und 1992 im Zuge des K – WBFG 2017 wurde bei den gemeinnützigen Wohnbauträgern eine mögliche Inanspruchnahme der begünstigten Rückzahlung abgefragt. Faktum ist, dass sich mit Inkrafttreten des K-WBFG 2017 die tatsächlichen Antragstellungen vollkommen abweichend zum Abfrageergebnis entwickelt haben. Aus Stellungnahme zum LRH-Bericht (TZ 28): Laut Stellungnahme der Landesregierung wäre eine Erhebung, welche verkauften WBF-Darlehen potenziell einer begünstigten Rückzahlung offen stehen, schnell durchzuführen, doch würde diese Kenntnis keine Rückschlüsse auf die Inanspruchnahme zulassen. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten drei Jahre ließe sich, bei gleichbleibendem Zinsniveau, ein gewisses Volumen an möglichen Anträgen abschätzen. Längerfristige Prognosen seien, aufgrund sich möglicherweise ändernder Parameter, schwer zu erstellen. Im mehrgeschoßigen Wohnbau wäre durch Abfrage bei den Wohnbaugenossenschaften eine Prognose für ein Jahr im Voraus möglich.</p>
27	<p>Für mittel-/langfristige Abschätzung, Planung und Vorsorge des Finanzbedarfs sorgen</p> <p>Siehe Ausführungen zur Empfehlung Nr. 26 Es erfolgte eine ergänzende Rückmeldung: Analog zur Empfehlung 26 ist im Hinblick auf die Durchführung längerfristiger Prognosen von „keiner Umsetzung“ als geplantes Ausmaß und aktuellem Stand auszugehen, da die Geschäftsstrategie der Wohnbaugesellschaften von Rahmenbedingungen (z.B. Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, Mietverhalten, etc.) abhängt, die für uns nicht einschätzbar ist. Möglich ist, die Auswirkungen auf Basis der vorhandenen Daten bzw. der in Anspruch genommenen begünstigten Rückzahlungen zu berechnen.</p>